

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 109



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

55. Jahrgang
14. April 2012

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt | Seite |
|--|--|-------|
| IV <i>Informationen</i> | | |
| INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION | | |
| Gerichtshof der Europäischen Union | | |
| 2012/C 109/01 | Letzte Veröffentlichung des Gerichtshof der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> ABl. C 98, 31.3.2012 | 1 |
| V <i>Bekanntmachungen</i> | | |
| GERICHTSVERFAHREN | | |
| Gerichtshof | | |
| 2012/C 109/02 | Rechtssache C-462/10 P: Beschluss des Gerichtshofs vom 13. Januar 2012 — Evropaïki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE/Europäische Umweltagentur (EUA) (Rechtsmittel — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibung — Erbringung von IT-Beratungsdiensten — Ablehnung des Angebots — Entscheidung, den Auftrag an einen anderen Bieter zu vergeben — Auswahl- und Zuschlagskriterien — Verwechslung der Kriterien — Gewichtung der Kriterien — Vollständige Kopie des Bewertungsberichts — Unzureichende Begründung) | 2 |
| 2012/C 109/03 | Rechtssache C-496/10: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 19. Januar 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Ufficio del Giudice di Pace di Venafro — Italien) — Strafverfahren gegen Aldo Patriciello (Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Mitglied des Europäischen Parlaments — Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen — Art 8 — Strafverfahren wegen Beleidigung — Äußerungen außerhalb des Parlaments — Begriff der in Ausübung des Amtes als Mitglied des Parlaments erfolgten Äußerung — Immunität — Voraussetzungen) | 2 |

DE

Preis:
3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

| | | |
|---------------|---|---|
| 2012/C 109/04 | Rechtssache C-590/10: Beschluss des Gerichtshofs (Sechsten Kammer) vom 22. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs — Deutschland) — Wolfgang Köppl/Freistaat Bayern (Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Richtlinie 91/439/EWG — Art. 1 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 und 4 — Art. 7 Abs. 1 — Gegenseitige Anerkennung der Führerscheine — Entzug der nationalen Fahrerlaubnis — Ausstellung eines Führerscheins der Klasse B durch einen anderen Mitgliedstaat — Nichtbeachtung des Wohnsitzerfordernisses — Spätere Ausstellung eines Führerscheins der Klasse C durch denselben Mitgliedstaat — Beachtung des Wohnsitzerfordernisses — Erfordernis, zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins für Fahrzeuge der Klasse C im Besitz eines gültigen Führerscheins für Fahrzeuge der Klasse B zu sein) | 3 |
| 2012/C 109/05 | Rechtssache C-45/11 P: Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 7. Dezember 2011 — Deutsche Bahn AG/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke, die aus einer waagerechten Kombination der Farben Grau und Rot besteht — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) | 3 |
| 2012/C 109/06 | Rechtssache C-76/11 P: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 29. November 2011 — Tresplain Investment Ltd/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Hoo Hing Holdings Ltd (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 8 Abs. 4 und Art. 52 Abs. 1 Buchst. c — Gemeinschaftsbildmarke Golden Elephant Brand — Auf eine nicht eingetragene nationale Bildmarke GOLDEN ELEPHANT gestützter Nichtigkeitsantrag — Verweisung auf das für die ältere Marke geltende nationale Recht — Regeln des Common Law für die Klage wegen Kennzeichenverletzung (action for passing off) | 4 |
| 2012/C 109/07 | Rechtssache C-117/11: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 19. Januar 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber) — Vereinigtes Königreich) — Purple Parking Ltd, Airparks Services Ltd/The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs (Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Besteuerung — Mehrwertsteuer — Sechste Richtlinie — Art. 28 Abs. 2 Buchst. a — Art. 28 Abs. 3 Buchst. b — Befreiung bestimmter Beförderungsdienstleistungen — Umsatz, bei dem Dienstleistungen des Parkens von Autos und die Beförderung von Reisenden zwischen dem Parkplatz und dem Flughafen zusammentreffen — Vorliegen von zwei unterschiedlichen Dienstleistungen oder einer einheitlichen Leistung — Grundsatz der steuerlichen Neutralität) | 4 |
| 2012/C 109/08 | Rechtssache C-235/11 P: Beschluss des Gerichtshofs vom 29. November 2011 — Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Art. 119 der Verfahrensordnung — Von den Unionsorganen für eigene Rechnung vergebene öffentliche Aufträge — Ausschreibung über IT-Dienste und Benutzersupport für das System des Handels mit Emissionsrechten in der Gemeinschaft (CITL und CR) — Ablehnung des Angebots — Begründungspflicht — Gleichbehandlungsgrundsatz — Offensichtlich unzulässiges und offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel) | 5 |
| 2012/C 109/09 | Rechtssache C-349/11: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 9. Dezember 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Liège — Belgien) — Auditeur du travail/Yangwei SPRL (Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Richtlinie 97/81/EG — Hindernisse verwaltungstechnischer Natur, die die Teilzeitarbeitsmöglichkeiten beschränken können — Obligatorische Bekanntmachung und Aufbewahrung der Arbeitsverträge und der Arbeitszeiten) | 5 |
| 2012/C 109/10 | Rechtssache C-44/12: Vorabentscheidungsersuchen des Court of Session (Schottland), Edinburgh (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 30. Januar 2012 — Andrius Kulikauskas/Macduff Shellfish Limited, Duncan Watt | 6 |
| 2012/C 109/11 | Rechtssache C-45/12: Vorabentscheidungsersuchen der Cour du travail de Bruxelles (Belgien), eingereicht am 30. Januar 2012 — ONAFTS — Office national d'allocations familiales pour travailleurs salariés/Radia Hadj Ahmed | 6 |



| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (Fortsetzung) | Seite |
|---------------------------|--|-------|
| 2012/C 109/12 | Rechtssache C-46/12: Vorabentscheidungsersuchen des Ankenævnet for Uddannelsesstøtten (Dänemark), eingereicht am 26. Januar 2012 — L.N. | 7 |
| 2012/C 109/13 | Rechtssache C-60/12: Vorabentscheidungsersuchen des Vrchní soud v Praze (Tschechische Republik), eingereicht am 7. Februar 2012 — Marián Baláz | 7 |
| 2012/C 109/14 | Rechtssache C-420/08: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 27. Januar 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin — Deutschland) — Yasar Erdil/Land Berlin | 8 |
| 2012/C 109/15 | Rechtssache C-533/09: Beschluss des Präsidenten der Sechsten Kammer des Gerichtshofs vom 15. Dezember 2011 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik | 8 |
| 2012/C 109/16 | Rechtssache C-516/10: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 30. Januar 2012 — Europäische Kommission/Republik Österreich | 8 |
| 2012/C 109/17 | Rechtssache C-575/10: Beschluss des Präsidenten der Siebten Kammer des Gerichtshofs vom 20. Januar 2012 — Europäische Kommission/Ungarn | 8 |
| 2012/C 109/18 | Rechtssache C-8/11: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 31. Januar 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Oldenburg — Deutschland) — Johann Bilker, Heidrun Ohle, Ursula Kohls-Ohle/EWE AG | 8 |

Gericht

| | | |
|---------------|--|----|
| 2012/C 109/19 | Verbundene Rechtssachen T-268/08 und T-281/08: Urteil des Gerichts vom 28. Februar 2012 — Land Burgenland und Österreich/Kommission (Staatliche Beihilfen — Beihilfe, die der Versicherungsgruppe Grazer Wechselseitige (GRAWE) von den österreichischen Behörden im Rahmen der Privatisierung der Bank Burgenland gewährt wurde — Entscheidung, mit der die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Kriterium des marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers — Geltung bei Auftreten des Staates als Verkäufer — Ermittlung des Marktpreises) | 9 |
| 2012/C 109/20 | Rechtssache T-282/08: Urteil des Gerichts vom 28. Februar 2012 — Grazer Wechselseitige Versicherung/Kommission (Staatliche Beihilfen — Beihilfe, die der Versicherungsgruppe Grazer Wechselseitige (GRAWE) von den österreichischen Behörden im Rahmen der Privatisierung der Bank Burgenland gewährt wurde — Entscheidung, mit der die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Kriterium des marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers — Geltung bei Auftreten des Staates als Verkäufer — Ermittlung des Marktpreises) | 9 |
| 2012/C 109/21 | Verbundene Rechtssachen T-77/10 und T-78/10: Urteil des Gerichts vom 29. Februar 2012 — Cert-medica International/HABM — Lehning entreprise (L112) und Lehning entreprise/HABM — Cert-medica International (L112) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke L112 — Ältere französische Wortmarke L.114 — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Waren — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Keine ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Art. 57 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Teilweise Nichtig-erklärung) | 10 |
| 2012/C 109/22 | Rechtssache T-525/10: Urteil des Gerichts vom 29. Februar 2012 — Azienda Agricola Colsalizi di Faganello Antonio/HABM — Weinkellerei Lenz Moser (SERVO SUO) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke SERVO SUO — Ältere Gemeinschaftswortmarke SERVUS — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009) | 10 |



| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (Fortsetzung) | Seite |
|---------------------------|--|-------|
| 2012/C 109/23 | Rechtssache T-305/08: Beschluss des Gerichts vom 14. Februar 2012 — Italien/Kommission (Nichtigkeitsklage — Verordnung (EG) Nr. 530/2008 — Wiederauffüllung der Bestände von Rotem Thun — Festsetzung der TAC für 2008 — Erledigung) | 11 |
| 2012/C 109/24 | Rechtssache T-319/08: Beschluss des Gerichts vom 14. Februar 2012 — Grasso/Kommission (Nichtigkeitsklage — Verordnung (EG) Nr. 530/2008 — Wiederauffüllung der Bestände von Rotem Thun — Festsetzung der TAC für 2008 — Handlung mit allgemeiner Geltung — Fehlende individuelle Betroffenheit — Unzulässigkeit) | 11 |
| 2012/C 109/25 | Rechtssache T-329/08: Beschluss des Gerichts vom 14. Februar 2012 — AJD Tuna/Kommission (Nichtigkeitsklage — Verordnung (EG) Nr. 530/2008 — Wiederauffüllung der Bestände von Rotem Thun — Festsetzung der TAC für 2008 — Handlung mit allgemeiner Geltung — Fehlende individuelle Betroffenheit — Unzulässigkeit) | 11 |
| 2012/C 109/26 | Rechtssache T-330/08: Beschluss des Gerichts vom 14. Februar 2012 — Ligny Pesca di Guaiana Francesco u. a./Kommission (Nichtigkeitsklage — Verordnung (EG) Nr. 530/2008 — Wiederauffüllung der Bestände von Rotem Thun — Festsetzung der TAC für 2008 — Handlung mit allgemeiner Geltung — Fehlende individuelle Betroffenheit — Unzulässigkeit) | 12 |
| 2012/C 109/27 | Rechtssache T-366/08: Beschluss des Gerichts vom 14. Februar 2012 — Federcoopescas u. a./Kommission (Nichtigkeitsklage — Verordnung (EG) Nr. 530/2008 — Wiederauffüllung der Bestände von Rotem Thun — Festsetzung der TAC für 2008 — Handlung mit allgemeiner Geltung — Fehlende individuelle Betroffenheit — Unzulässigkeit) | 12 |
| 2012/C 109/28 | Rechtssache T-218/11 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 27. Februar 2012 — Dagher/Rat (Vorläufiger Rechtsschutz — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Republik Côte d'Ivoire — Streichung von der Liste der betroffenen Personen — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Erledigung) | 12 |
| 2012/C 109/29 | Rechtssache T-572/11 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 17. Februar 2012 — Hassan/Rat (Vorläufiger Rechtsschutz — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Fehlende Dringlichkeit — Interessenabwägung) | 13 |
| 2012/C 109/30 | Rechtssache T-601/11 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 13. Februar 2012 — Dansk Automat Brancheforening/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Dänisches Gesetz, das niedrigere Steuern für die Anbieter von Online-Glücksspielen einführt — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit — Interessenabwägung) | 13 |
| 2012/C 109/31 | Rechtssache T-656/11 R: Beschluss des für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richters vom 16. Februar 2012 — Morison Menon Chartered Accountants u. a./Rat (Vorläufiger Rechtsschutz — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran mit dem Ziel der Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit) | 13 |
| 2012/C 109/32 | Rechtssache T-666/11: Klage, eingereicht am 27. Dezember 2011 — Budziewska/HABM — Puma AG Rudolf Dassler Sport (Darstellung eines Pumas) | 14 |
| 2012/C 109/33 | Rechtssache T-668/11: Klage, eingereicht am 30. Dezember 2011 — VIP Car Solutions/Parlament | 14 |
| 2012/C 109/34 | Rechtssache T-15/12: Klage, eingereicht am 6. Januar 2012 — Provincie Groningen u. a./Kommission | 15 |



| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (Fortsetzung) | Seite |
|---------------------------|---|-------|
| 2012/C 109/35 | Rechtssache T-16/12: Klage, eingereicht am 6. Januar 2012 — Stichting Het Groninger Landschap u. a./Kommission | 15 |
| 2012/C 109/36 | Rechtssache T-19/12: Klage, eingereicht am 10. Januar 2012 — Fabryka Łożysk Tocznych-Kraśnik/HABM — Impexmetal (KFLT KRAŚNIK) | 16 |
| 2012/C 109/37 | Rechtssache T-31/12: Klage, eingereicht am 23. Januar 2012 — Région Poitou-Charentes/Kommission | 16 |
| 2012/C 109/38 | Rechtssache T-32/12: Klage, eingereicht am 20. Januar 2012 — Vardar/HABM — Joker, Inc. (pingulina) | 17 |
| 2012/C 109/39 | Rechtssache T-39/12 P: Rechtsmittel, eingelegt am 25. Januar 2012 von Roberto di Tullio gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 29. November 2011 in der Rechtssache F-119/10, Di Tullio/Kommission | 17 |
| 2012/C 109/40 | Rechtssache T-40/12: Klage, eingereicht am 30. Januar 2012 — European Dynamics Luxembourg und Evropaïki Dynamiki — Proigmena Systimata Tilepikoinonion Plioforikis kai Tilematikis/Europäisches Polizeiamt (Europol) | 18 |
| 2012/C 109/41 | Rechtssache T-41/12: Klage, eingereicht am 27. Januar 2012 — LS Fashion/HABM — Sucesores de Miguel Herreros (L'Wren Scott) | 18 |
| 2012/C 109/42 | Rechtssache T-47/12: Klage, eingereicht am 27. Januar 2012 — Intesa Sanpaolo/HABM — equinet Bank (EQUITER) | 19 |
| 2012/C 109/43 | Rechtssache T-48/12: Klage, eingereicht am 6. Februar 2012 — Euroscript — Polska/Parlament | 19 |
| 2012/C 109/44 | Rechtssache T-49/12: Klage, eingereicht am 7. Februar 2012 — Lafarge/Kommission | 20 |
| 2012/C 109/45 | Rechtssache T-50/12: Klage, eingereicht am 7. Februar 2012 — AMC-Representações Têxteis/HABM — MIP Metro Group (METRO KIDS COMPANY) | 21 |
| 2012/C 109/46 | Rechtssache T-51/12: Klage, eingereicht am 8. Februar 2012 — Scooters India/HABM — Brandconcern (LAMBRETTA) | 21 |
| 2012/C 109/47 | Rechtssache T-54/12: Klage, eingereicht am 8. Februar 2012 — K2 Sports Europe/HABM — Karhu Sport Iberica (SPORT) | 22 |
| 2012/C 109/48 | Rechtssache T-56/12: Klage, eingereicht am 9. Februar 2012 — IRISL Maritime Training Institute u. a./Rat | 22 |
| 2012/C 109/49 | Rechtssache T-57/12: Klage, eingereicht am 9. Februar 2012 — Good Luck Shipping/Rat | 23 |
| 2012/C 109/50 | Rechtssache T-58/12: Klage, eingereicht am 9. Februar 2012 — Nabipour u. a./Rat | 23 |
| 2012/C 109/51 | Rechtssache T-62/12: Klage, eingereicht am 9. Februar 2012 — ClientEarth/Rat | 24 |
| 2012/C 109/52 | Rechtssache T-66/12: Klage, eingereicht am 13. Februar 2012 — Sedghi und Azizi/Rat | 24 |



| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (Fortsetzung) | Seite |
|---------------------------|--|-------|
| 2012/C 109/53 | Rechtssache T-67/12: Klage, eingereicht am 10. Februar 2012 — Sina Bank/Rat | 25 |
| 2012/C 109/54 | Rechtssache T-68/12: Klage, eingereicht am 10. Februar 2012 — Hemmati/Rat | 26 |
| 2012/C 109/55 | Rechtssache T-69/12: Klage, eingereicht am 17. Februar 2012 — Zavvar/Rat | 26 |
| 2012/C 109/56 | Rechtssache T-70/12: Klage, eingereicht am 17. Februar 2012 — Divandari/Rat | 27 |
| 2012/C 109/57 | Rechtssache T-71/12: Klage, eingereicht am 17. Februar 2012 — Meskarian/Rat | 28 |
| 2012/C 109/58 | Rechtssache T-72/12: Klage, eingereicht am 17. Februar 2012 — Bank Mellat/Rat | 28 |
| 2012/C 109/59 | Rechtssache T-73/12: Klage, eingereicht am 17. Februar 2012 — Einhell Germany u. a./Kommission | 29 |
| 2012/C 109/60 | Rechtssache T-77/12: Klage, eingereicht am 16. Februar 2012 — Wahl/HABM — Tenacta Group (bellissima) | 30 |
| 2012/C 109/61 | Rechtssache T-78/12: Klage, eingereicht am 17. Februar 2012 — GRE/HABM — Villiger Söhne (LIBERTE brunes) | 30 |
| 2012/C 109/62 | Rechtssache T-79/12: Klage, eingereicht am 15. Februar 2012 — Cisco Systems und Messagenet/ Kommission | 31 |
| 2012/C 109/63 | Rechtssache T-82/12: Klage, eingereicht am 20. Februar 2012 — Makhlouf/Rat | 31 |
| 2012/C 109/64 | Rechtssache T-87/12: Klage, eingereicht am 23. Februar 2012 — Duff Beer/HABM — Twentieth Century Fox Film (Duff) | 32 |
| 2012/C 109/65 | Rechtssache T-88/12: Klage, eingereicht am 20. Februar 2012 — Charron Inox und Almet/Rat | 32 |
| 2012/C 109/66 | Rechtssache T-96/12: Klage, eingereicht am 1. März 2012 — Spanien/Kommission | 33 |
| 2012/C 109/67 | Rechtssache T-446/09: Beschluss des Gerichts vom 16. Februar 2012 — Escola Superior Agrária de Coimbra/Kommission | 34 |



IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

(2012/C 109/01)

Letzte Veröffentlichung des Gerichtshof der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

Abl. C 98, 31.3.2012

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 89, 24.3.2012

Abl. C 80, 17.3.2012

Abl. C 73, 10.3.2012

Abl. C 65, 3.3.2012

Abl. C 58, 25.2.2012

Abl. C 49, 18.2.2012

Diese Texte sind verfügbar in:
EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Beschluss des Gerichtshofs vom 13. Januar 2012 — Evropaïki Dynamiki — Proigmena Systimata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE/ Europäische Umweltagentur (EUA)

(Rechtssache C-462/10 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibung — Erbringung von IT-Beratungsdiensten — Ablehnung des Angebots — Entscheidung, den Auftrag an einen anderen Bieter zu vergeben — Auswahl- und Zuschlagskriterien — Verwechslung der Kriterien — Gewichtung der Kriterien — Vollständige Kopie des Bewertungsberichts — Unzureichende Begründung)

(2012/C 109/02)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Evropaïki Dynamiki — Proigmena Systimata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Prozessbevollmächtigter: N. Korogiannakis, dikigoros)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Umweltagentur (EUA) (Prozessbevollmächtigte: J. Stuyck und A.-M. Vandromme, advocaten)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 8. Juli 2010, Evropaïki Dynamiki/EUA (T-331/06), mit dem das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Europäischen Umweltagentur vom 14. September 2006, das von der Rechtsmittelführerin im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens EEA/IDS/06/002 für die Erbringung von IT-Beratungsdiensten (ABl. 2006, S 118-125101) abgegebene Angebot abzulehnen und den Auftrag an einen anderen Bieter zu vergeben, abgewiesen hat — Zuschlagskriterien — Beurteilungsfehler

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Die Evropaïki Dynamiki — Proigmena Systimata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 317 vom 20.11.2010.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 19. Januar 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Ufficio del Giudice di Pace di Venafro — Italien) — Strafverfahren gegen Aldo Patriciello

(Rechtssache C-496/10) ⁽¹⁾

(Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Mitglied des Europäischen Parlaments — Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen — Art 8 — Strafverfahren wegen Beleidigung — Äußerungen außerhalb des Parlaments — Begriff der in Ausübung des Amtes als Mitglied des Parlaments erfolgten Äußerung — Immunität — Voraussetzungen)

(2012/C 109/03)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Ufficio del Giudice di Pace di Venafro

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

Aldo Patriciello

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Ufficio del Giudice di Pace di Venafro — Auslegung der Art. 9 und 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 1967, Nr. 152, S. 13) — Mitglied des Europäischen Parlaments, das wegen Beleidigung zum Nachteil einer Polizistin angeklagt ist — Begriff der Äußerung in Ausübung des parlamentarischen Amtes

Tenor

Art. 8 des dem EUV, dem AEUV und dem EAG-Vertrag beigefügten Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass eine von einem Europaabgeordneten außerhalb des Europäischen Parlaments abgegebene Erklärung, die in seinem

Herkunftsmitgliedstaat zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Beleidigung geführt hat, nur dann eine in Ausübung seines parlamentarischen Amtes erfolgte Äußerung darstellt, die unter die in dieser Vorschrift vorgesehene Immunität fällt, wenn sie einer subjektiven Beurteilung entspricht, die in einem unmittelbaren und offensichtlichen Zusammenhang mit der Ausübung eines solchen Amtes steht. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, festzustellen, ob diese Voraussetzungen im Ausgangsverfahren vorliegen.

(¹) ABl. C 346 vom 18.12.2010.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechsten Kammer) vom 22. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs — Deutschland) — Wolfgang Köppl/Freistaat Bayern

(Rechtssache C-590/10) (¹)

(Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Richtlinie 91/439/EWG — Art. 1 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 und 4 — Art. 7 Abs. 1 — Gegenseitige Anerkennung der Führerscheine — Entzug der nationalen Fahrerlaubnis — Ausstellung eines Führerscheins der Klasse B durch einen anderen Mitgliedstaat — Nichtbeachtung des Wohnsitzerfordernisses — Spätere Ausstellung eines Führerscheins der Klasse C durch denselben Mitgliedstaat — Beachtung des Wohnsitzerfordernisses — Erfordernis, zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins für Fahrzeuge der Klasse C im Besitz eines gültigen Führerscheins für Fahrzeuge der Klasse B zu sein)

(2012/C 109/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Wolfgang Köppl

Beklagter: Freistaat Bayern

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Bayerischer Verwaltungsgerichtshof — Auslegung von Art. 1 Abs. 2 sowie Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (ABl. L 237, S. 1) im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Fahrerlaubnis der Klasse B, die ein Mitgliedstaat unter Verstoß gegen das Wohnsitzerfordernis einem Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats, dem dort die Fahrerlaubnis entzogen worden war, nach Ablauf der Sperrfrist für die Beantragung einer neuen Fahrerlaubnis erteilt hat — Spätere Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse C durch den erstgenannten Mitgliedstaat unter Einhaltung des Wohnsitzerfordernisses — Möglichkeit des Wohnmitgliedstaats, diese Fahrerlaubnisse nicht anzuerkennen.

Tenor

Es läuft den Art. 1 Abs. 2 sowie 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein in der durch die Richtlinie 2000/56/EG der Kommission vom 14. September 2000 geänderten Fassung nicht zuwider, wenn ein Mitgliedstaat es ablehnt, Fahrerlaubnisse für Fahrzeuge der Klassen B und C anzuerkennen, die ein anderer Mitgliedstaat einer Person ausgestellt hat, gegen die der erste Mitgliedstaat zuvor Maßnahmen im Sinne von Art. 8 Abs. 2 dieser Richtlinie verhängt hatte, wenn die Fahrerlaubnis für Fahrzeuge der Klasse B in dem zweiten Mitgliedstaat, wie sich aus den Eintragungen in dem entsprechenden Führerschein ergibt, unter Nichtbeachtung der in Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der genannten Richtlinie vorgesehenen Voraussetzung betreffend den ordentlichen Wohnsitz erteilt wurde und die Fahrerlaubnis für Fahrzeuge der Klasse C auf der Grundlage der ersten Fahrerlaubnis erteilt wurde, ohne dass sich die Nichtbeachtung der genannten Voraussetzung betreffend den ordentlichen Wohnsitz aus dem neuen Führerschein ergäbe, der gemäß dieser Fahrerlaubnis für Fahrzeuge der Klasse C ausgestellt wurde.

(¹) ABl. C 95 vom 26.3.2011.

Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 7. Dezember 2011 — Deutsche Bahn AG/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

(Rechtssache C-45/11 P) (¹)

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke, die aus einer waagerechten Kombination der Farben Grau und Rot besteht — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b)

(2012/C 109/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Deutsche Bahn AG (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Schmidt-Hern)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 11. November 2010, Deutsche Bahn/HABM (T-404/09), mit dem das Gericht die Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 23. Juli 2009 über die Zurückweisung der Beschwerde gegen die Entscheidung des Prüfers, der die Anmeldung eines aus der Kombination der Farben Grau und Rot bestehenden Farbzeichens als Gemeinschaftsmarke für bestimmte Dienstleistungen der Klasse 39 zurückgewiesen hatte, abgewiesen hat — Unterscheidungskraft eines aus einer Farbkombination bestehenden Zeichens

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Deutsche Bahn AG trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 130 vom 30.4.2011.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 29. November 2011 — Tresplain Investment Ltd/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Hoo Hing Holdings Ltd

(Rechtssache C-76/11 P) (¹)

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 8 Abs. 4 und Art. 52 Abs. 1 Buchst. c — Gemeinschaftsbildmarke Golden Elephant Brand — Auf eine nicht eingetragene nationale Bildmarke GOLDEN ELEPHANT gestützter Nichtigkeitsantrag — Verweisung auf das für die ältere Marke geltende nationale Recht — Regeln des Common Law für die Klage wegen Kennzeichenverletzung (action for passing off))

(2012/C 109/06)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Tresplain Investment Ltd (Prozessbevollmächtigter: B. Brandreth, Barrister)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: D. Botis), Hoo Hing Holdings Ltd (Prozessbevollmächtigter: M. Edenborough, QC)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 9. Dezember 2010, Tresplain Investments/HABM — Hoo Hing (T-303/08), mit dem das Gericht eine Klage der Inhaberin der Gemeinschaftsbildmarke „Golden Elephant Brand“ für Waren der Klasse 30 auf Aufhebung der Entscheidung R 889/2007-1 der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 7. Mai 2008 abgewiesen hat, mit der die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung aufgehoben wurde, den von der Inhaberin der nationalen nicht eingetragenen Bildmarke „GOLDEN ELEPHANT“ für Waren der Klasse 30 gestellten Antrag auf Nichtigkeitsklärung der genannten Marke zurückzuweisen — Auslegung und Anwendung von Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Tresplain Investments Ltd trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 120 vom 16.4.2011.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 19. Januar 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber) — Vereinigtes Königreich) — Purple Parking Ltd, Airparks Services Ltd/The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

(Rechtssache C-117/11) (¹)

(Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Besteuerung — Mehrwertsteuer — Sechste Richtlinie — Art. 28 Abs. 2 Buchst. a — Art. 28 Abs. 3 Buchst. b — Befreiung bestimmter Beförderungsdienstleistungen — Umsatz, bei dem Dienstleistungen des Parkens von Autos und die Beförderung von Reisenden zwischen dem Parkplatz und dem Flughafen zusammenfallen — Vorliegen von zwei unterschiedlichen Dienstleistungen oder einer einheitlichen Leistung — Grundsatz der steuerlichen Neutralität)

(2012/C 109/07)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Purple Parking Ltd, Airparks Services Ltd

Beklagter: The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber) — Auslegung der Richtlinie 77/388/EWG: Sechste Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) — Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, Ausnahmeregelungen, wonach die auf der vorausgehenden Stufe gezahlte Steuer zurückerstattet wird, beizubehalten — Beibehaltung einer nationalen Ausnahmeregelung, wonach die auf bestimmte Beförderungsdienstleistungen gezahlte Steuer zurückerstattet wird — Wirtschaftsteilnehmer, der Flugreisenden Parkdienstleistungen in Verbindung mit einer Beförderung zwischen dem Parkplatz und dem Flughafen anbietet — Einstufung des Vorgangs für die Zwecke der Mehrwertsteuer als einheitliche Leistung oder als mehrere eigenständige Leistungen

Tenor

Die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der Fassung der Richtlinie 92/111/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 ist dahin auszulegen, dass unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens Dienstleistungen des Parkens eines Fahrzeugs auf einem außerhalb des Flughafengeländes gelegenen Parkplatz und Dienstleistungen der

Beförderung der Insassen dieses Fahrzeugs zwischen dem Parkplatz und dem betreffenden Flughafenterminal für die Bestimmung des anzuwendenden Mehrwertsteuersatzes als eine komplexe einheitliche Leistung anzusehen sind, bei der die Parkdienstleistung im Vordergrund steht.

(¹) ABl. C 145 vom 14.5.2011.

Beschluss des Gerichtshofs vom 29. November 2011 — Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE/ Europäische Kommission

(Rechtssache C-235/11 P) (¹)

(Rechtsmittel — Art. 119 der Verfahrensordnung — Von den Unionsorganen für eigene Rechnung vergebene öffentliche Aufträge — Ausschreibung über IT-Dienste und Benutzersupport für das System des Handels mit Emissionsrechten in der Gemeinschaft (CITL und CR) — Ablehnung des Angebots — Begründungspflicht — Gleichbehandlungsgrundsatz — Offensichtlich unzulässiges und offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2012/C 109/08)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Prozessbevollmächtigte: N. Korogiannakis und M. Dermitzakis, dikigoroi)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: D. Calciu)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 3. März 2011 in der Rechtssache T-589/08 (Evropaiki Dynamiki/Kommission), mit dem eine Klage auf Nichtigklärung der Entscheidung der Kommission vom 13. Oktober 2008 über die Ablehnung des Angebots der Rechtsmittelführerin im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens ENV.C2/FRA/2008/0017 betreffend den Abschluss eines Rahmenvertrags für IT-Dienste und Benutzersupport im Zusammenhang mit dem System des Handels mit Emissionsrechten in der Gemeinschaft (Europäisches Zentralregister [CITL] und Gemeinschaftsregister [CR]) (ABl. 2008/S 72-096229) und der Entscheidung, den Auftrag an einen anderen Bieter zu vergeben, sowie auf Schadensersatz abgewiesen wurde

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 211 vom 16.7.2011.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 9. Dezember 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Liège — Belgien) — Auditeur du travail/Yangwei SPRL

(Rechtssache C-349/11) (¹)

(Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Richtlinie 97/81/EG — Hindernisse verwaltungstechnischer Natur, die die Teilzeitarbeitmöglichkeiten beschränken können — Obligatorische Bekanntmachung und Aufbewahrung der Arbeitsverträge und der Arbeitszeiten)

(2012/C 109/09)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de première instance de Liège

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Auditeur du travail

Beklagte: Yangwei SPRL

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal de première instance de Liège — Auslegung der Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit (ABl. 1998, L 14, S. 9) — Zulässigkeit einer nationalen Regelung, die vom Arbeitgeber die Erstellung von Dokumenten, in denen die Abweichungen von den Arbeitszeiten enthalten sind, sowie die Aufbewahrung und die Bekanntmachung der Verträge und der Arbeitszeiten der Teilzeitarbeitnehmer verlangt — Hindernisse verwaltungstechnischer Natur, die die Teilzeitarbeitmöglichkeiten beschränken können

Tenor

Paragraf 4 der Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit im Anhang der Richtlinie 97/81/EWG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, wonach Arbeitgebern Verpflichtungen zur Aufbewahrung und Bekanntmachung der Arbeitsverträge und der Arbeitszeiten der Teilzeitarbeitnehmer auferlegt werden, wenn feststeht, dass diese Regelung nicht dazu führt, Letztere weniger günstig als Vollzeitarbeitnehmer zu behandeln, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden, oder — falls eine unterschiedliche Behandlung vorliegt — feststeht, dass diese durch objektive Gründe gerechtfertigt ist und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung der auf diese Weise verfolgten Ziele erforderlich ist. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, die erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Überprüfungen insbesondere im Hinblick auf das anwendbare nationale Recht vorzunehmen, um zu beurteilen, ob dies in der Rechtssache, mit der es befasst ist, der Fall ist.

Gelangt das vorliegende Gericht zu dem Ergebnis, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehende nationale Regelung mit Paragraph 4 der Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit im Anhang der Richtlinie 97/81 unvereinbar ist, ist Paragraph 5 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung in dem Sinne auszulegen, dass er einer solchen Regelung ebenfalls entgegensteht.

(¹) Abl. C 282 vom 24.9.2011.

Vorabentscheidungsersuchen des Court of Session (Schottland), Edinburgh (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 30. Januar 2012 — Andrius Kulikauskas/Macduff Shellfish Limited, Duncan Watt

(Rechtssache C-44/12)

(2012/C 109/10)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Court of Session (Schottland), Edinburgh

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Andrius Kulikauskas

Rechtsmittelgegner: Macduff Shellfish Limited, Duncan Watt

Vorlagefragen

1. Liegt eine rechtswidrige Diskriminierung im Sinne der neu gefassten Richtlinie (2006/54/EG (¹)) vor, wenn eine Person (A) wegen der Schwangerschaft einer Frau (B) ungünstiger behandelt wird?
2. Liegt eine rechtswidrige Diskriminierung im Sinne der neu gefassten Richtlinie (2006/54/EG) vor, wenn eine Person (A) wegen der Schwangerschaft einer Frau (B), die (i) seine Lebensgefährtin ist oder (ii) auf andere Weise mit ihm verbunden ist, ungünstiger behandelt wird?

(¹) Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) (Abl. L 204, S. 23).

Vorabentscheidungsersuchen der Cour du travail de Bruxelles (Belgien), eingereicht am 30. Januar 2012 — ONAFTS — Office national d'allocations familiales pour travailleurs salariés/Radia Hadj Ahmed

(Rechtssache C-45/12)

(2012/C 109/11)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour du travail de Bruxelles

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: ONAFTS — Office national d'allocations familiales pour travailleurs salariés

Rechtsmittelgegnerin: Radia Hadj Ahmed

Vorlagefragen

1. Fällt die Staatsangehörige eines Drittstaats unter Umständen, unter denen dieser (hier algerischen) Staatsangehörigen weniger als fünf Jahre zuvor in einem Mitgliedstaat (im vorliegenden Fall Belgien) ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist, um zu einem Bürger eines anderen Mitgliedstaats (hier einem französischen Staatsangehörigen) zu ziehen, mit dem sie weder verheiratet ist noch eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist und von dem sie ein Kind hat (das die französische Staatsangehörigkeit besitzt), für die Zwecke der Gewährung garantierter Familienleistungen, die sie für ein weiteres Kind, das die Staatsangehörigkeit eines Drittlands (im vorliegenden Fall die algerische) besitzt, erhalten hat, als Familienangehörige eines Arbeitnehmers, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, in den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71 (¹), obwohl ihre Lebensgemeinschaft mit dem Vater des Kindes, das die französische Staatsangehörigkeit besitzt, inzwischen beendet ist?
2. Falls die erste Frage verneint wird: Fällt diese Drittstaatsangehörige oder ihr Kind, das die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzt, unter den in der ersten Frage genannten Umständen und aufgrund der Tatsache, dass das Kind, das die französische Staatsangehörigkeit besitzt, zu ihrem Haushalt gehört, für die Zwecke der Gewährung garantierter Familienleistungen an das Kind, das die algerische Staatsangehörigkeit besitzt, als Familienangehörige eines Arbeitnehmers, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, in den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71?
3. Falls die vorstehenden Fragen verneint werden: Hat diese Drittstaatsangehörige unter den in der ersten Frage genannten Umständen aufgrund von Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 der Richtlinie 2004/38 (²) in Verbindung mit Art. 12 EG (jetzt Art. 18 AEUV) einen Anspruch auf die gleiche rechtliche Behandlung wie Inländer, solange ihr das Aufenthaltsrecht nicht entzogen worden ist, so dass es ausgeschlossen ist, dass der belgische Staat die Gewährung garantierter Familienleistungen von einer Voraussetzung hinsichtlich der Dauer des Wohnsitzes abhängig macht, während von inländischen Empfängern die Erfüllung dieser Voraussetzung nicht verlangt wird?
4. Falls die vorstehenden Fragen verneint werden: Kann sich diese Drittstaatsangehörige unter den in der ersten Frage genannten Umständen und als Mutter eines Unionsbürgers aufgrund von Art. 20 und Art. 21 der EU-Grundrechtecharta auf den Grundsatz der Gleichbehandlung berufen, so dass es ausgeschlossen ist, dass der belgische Staat die Gewährung garantierter Familienleistungen an ein anderes

ihrer Kinder, das die Staatsangehörigkeit eines Drittlands besitzt, von einer Voraussetzung hinsichtlich der Dauer des Wohnsitzes abhängig macht, während diese Voraussetzung für ein Kind, das die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzt, nicht verlangt wird?

- (¹) Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149, S. 2).
- (²) Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158, S. 77).

Vorabentscheidungsersuchen des Ankenævnet for Uddannelsesstøtten (Dänemark), eingereicht am 26. Januar 2012 — L.N.

(Rechtssache C-46/12)

(2012/C 109/12)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Ankenævnet for Uddannelsesstøtten

Partei des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: L.N.

Vorlagefrage

Folgt aus Art. 7 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 der Aufenthaltsrichtlinie (¹), dass ein Mitgliedstaat (der Aufnahmemitgliedstaat) bei der Prüfung der Frage, ob eine Person als Arbeitnehmer, der Anspruch auf Ausbildungsförderung hat, anzusehen ist, dem Umstand Gewicht beimessen kann, dass die Person zur Absolvierung einer Ausbildung als Hauptzweck in den Aufnahmemitgliedstaat eingereist ist, mit der Konsequenz, dass der Aufnahmemitgliedstaat nicht zur Gewährung von Ausbildungsförderung an die betreffende Person verpflichtet ist (vgl. den genannten Art. 24 Abs. 2 der Aufenthaltsrichtlinie)?

(¹) Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158, S. 77).

Vorabentscheidungsersuchen des Vrchní soud v Praze (Tschechische Republik), eingereicht am 7. Februar 2012 — Marián Baláz

(Rechtssache C-60/12)

(2012/C 109/13)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Vrchní soud v Praze (Tschechische Republik)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Marián Baláz

Vorlagefragen

- Ist der Begriff „auch in Strafsachen zuständiges Gericht“ im Sinne von Art. 1 Buchst. a Ziff. iii des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI (¹) des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (im Folgenden: Rahmenbeschluss) als autonomer Begriff des Unionsrechts auszulegen?
- Falls die erste Frage zu bejahen ist: Welche generellen Merkmale muss ein Gericht eines Staats, das auf Veranlassung der betreffenden Person in deren Sache über die Entscheidung einer nicht gerichtlichen Behörde (Verwaltungsbehörde) befinden kann, aufweisen, um als ein „auch in Strafsachen zuständiges Gericht“ im Sinne von Art. 1 Buchst. a Ziff. iii des Rahmenbeschlusses zu gelten?
 - Kann ein österreichischer Unabhängiger Verwaltungssenat als ein „auch in Strafsachen zuständiges Gericht“ im Sinne von Art. 1 Buchst. a Ziff. iii des Rahmenbeschlusses angesehen werden?
 - Falls die erste Frage zu verneinen ist: Ist der Begriff „auch in Strafsachen zuständiges Gericht“ im Sinne von Art. 1 Buchst. a Ziff. iii des Rahmenbeschlusses von der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats nach dem Recht des Staats auszulegen, dessen Behörde eine Entscheidung im Sinne von Art. 1 Buchst. a Ziff. iii des Rahmenbeschlusses erlassen hat, oder nach dem Recht des Staats, in dem über die Anerkennung und Vollstreckung einer solchen Entscheidung zu befinden ist?
- Ist die „Möglichkeit ..., die Sache vor ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht zu bringen“ im Sinne von Art. 1 Buchst. a Ziff. iii auch dann gewährt, wenn die betreffende Person eine Sache nicht unmittelbar vor ein „auch in Strafsachen zuständiges Gericht“ bringen kann, sondern gegen eine Entscheidung einer nicht gerichtlichen Behörde (Verwaltungsbehörde) zunächst Einspruch einlegen muss, wodurch die Entscheidung der Behörde außer Kraft tritt und ein ordentliches Verfahren vor derselben Behörde eingeleitet wird, und erst gegen die in diesem ordentlichen Verfahren ergangene Entscheidung der Behörde ein Rechtsbehelf bei einem „auch in Strafsachen zuständiges Gericht“ eingelegt werden kann?

Ist es im Hinblick auf die „Möglichkeit ...“, die Sache vor ein ... Gericht zu bringen“ entscheidungserheblich, ob es sich bei dem Rechtsbehelf, über den ein „auch in Strafsachen zuständiges Gericht befindet“ dem Wesen nach um einen ordentlichen Rechtsbehelf (d. h. einen Rechtsbehelf gegen eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung) oder einen außerordentlichen Rechtsbehelf (d. h. einen Rechtsbehelf gegen eine rechtskräftige Entscheidung) handelt und ob ein „auch in Strafsachen zuständiges Gericht“ aufgrund des Rechtsbehelfs befugt ist, die Sache umfassend sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht zu überprüfen?

(¹) ABl. L 76, S. 16.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 27. Januar 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin — Deutschland) — Yasar Erdil/Land Berlin

(Rechtssache C-420/08) (¹)

(2012/C 109/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(¹) ABl. C 327 vom 20.12.2008.

Beschluss des Präsidenten der Sechsten Kammer des Gerichtshofs vom 15. Dezember 2011 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-533/09) (¹)

(2012/C 109/15)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(¹) ABl. C 51 vom 27.2.2010.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 30. Januar 2012 — Europäische Kommission/Republik Österreich

(Rechtssache C-516/10) (¹)

(2012/C 109/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(¹) ABl. C 13 vom 15.1.2011.

Beschluss des Präsidenten der Siebten Kammer des Gerichtshofs vom 20. Januar 2012 — Europäische Kommission/Ungarn

(Rechtssache C-575/10) (¹)

(2012/C 109/17)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(¹) ABl. C 72 vom 5.3.2011.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 31. Januar 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Oldenburg — Deutschland) — Johann Bilker, Heidrun Ohle, Ursula Kohls-Ohle/EWE AG

(Rechtssache C-8/11) (¹)

(2012/C 109/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(¹) ABl. C 113 vom 9.4.2011.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 28. Februar 2012 — Land Burgenland und Österreich/Kommission

(Verbundene Rechtssachen T-268/08 und T-281/08) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Beihilfe, die der Versicherungsgruppe Grazer Wechselseitige (GRAWE) von den österreichischen Behörden im Rahmen der Privatisierung der Bank Burgenland gewährt wurde — Entscheidung, mit der die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Kriterium des marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers — Geltung bei Auftreten des Staates als Verkäufer — Ermittlung des Marktpreises)

(2012/C 109/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Land Burgenland (Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Soltész und C. Herbst) und Republik Österreich (Prozessbevollmächtigte: G. Hesse, C. Pesendorfer, E. Riedl, M. Fruhmann und J. Bauer)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst V. Kreuzschitz, N. Khan und K. Gross, dann V. Kreuzschitz, N. Khan und T. Maxian Rusche)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2008/719/EG der Kommission vom 30. April 2008 über die Staatliche Beihilfe C 56/06 (ex NN 77/06) Österreichs für die Privatisierung der Bank Burgenland (ABl. L 239, S. 32)

Tenor

1. Die Klagen werden abgewiesen
2. Die Republik Österreich und das Land Burgenland tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 247 vom 27.9.2008.

Urteil des Gerichts vom 28. Februar 2012 — Grazer Wechselseitige Versicherung/Kommission

(Rechtssache T-282/08) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Beihilfe, die der Versicherungsgruppe Grazer Wechselseitige (GRAWE) von den österreichischen Behörden im Rahmen der Privatisierung der Bank Burgenland gewährt wurde — Entscheidung, mit der die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Kriterium des marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers — Geltung bei Auftreten des Staates als Verkäufer — Ermittlung des Marktpreises)

(2012/C 109/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Grazer Wechselseitige Versicherung AG (Graz, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt H. Wollmann)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst V. Kreuzschitz, N. Khan und K. Gross, dann V. Kreuzschitz, N. Khan und T. Maxian Rusche)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2008/719/EG der Kommission vom 30. April 2008 über die Staatliche Beihilfe C 56/06 (ex NN 77/06) Österreichs für die Privatisierung der Bank Burgenland (ABl. L 239, S. 32)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Grazer Wechselseitige Versicherung AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 247 vom 27.9.2008.

Urteil des Gerichts vom 29. Februar 2012 — Certmedica International/HABM — Lehning entreprise (L112) und Lehning entreprise/HABM — Certmedica International (L112)

(Verbundene Rechtssachen T-77/10 und T-78/10) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke L112 — Ältere französische Wortmarke L.114 — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Waren — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Keine ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Art. 57 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Teilweise Nichtigerklärung)

(2012/C 109/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerinnen: Certmedica International GmbH (Aschaffenburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Pfortner) (Rechtssache T-77/10) und Lehning entreprise (Sainte-Barbe, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Demoly) (Rechtssache T-78/10)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monquiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferinnen vor dem Gericht: Lehning entreprise (Rechtssache T-77/10) und Certmedica International GmbH (Rechtssache T-78/10)

Gegenstand

Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 9. Dezember 2009 (Sache R 934/2009-2) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Lehning entreprise und der Certmedica International GmbH

Tenor

1. In der Rechtssache T-77/10:

— Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 9. Dezember 2009 (Sache R 934/2009-2) wird aufgehoben, soweit darin die angemeldete Marke L112 für „veterinärmedizinische Erzeugnisse“ für nichtig erklärt wird;

— Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

— Die Certmedica International GmbH und das HABM tragen ihre eigenen Kosten.

— Die Lehning entreprise trägt die im Rahmen ihrer Streithilfe entstandenen Kosten.

2. In der Rechtssache T-78/10:

— Die Klage wird abgewiesen.

— Die Lehning entreprise trägt ihre eigenen und die dem HABM entstandenen Kosten.

— Die Certmedica International trägt die im Rahmen ihrer Streithilfe entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 113 vom 1.5.2010.

Urteil des Gerichts vom 29. Februar 2012 — Azienda Agricola Colsalizi di Faganello Antonio/HABM — Weinkellerei Lenz Moser (SERVO SUO)

(Rechtssache T-525/10) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke SERVO SUO — Ältere Gemeinschaftswortmarke SERVUS — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2012/C 109/22)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Azienda Agricola Colsalizi di Faganello Antonio (Refrontolo, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen G. Massa und P. Massa)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst G. Mannucci, dann P. Bullock)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Weinkellerei Lenz Moser AG (Linz, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C.-R. Haarmann)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 16. August 2010 (Sache R 1571/2009-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Weinkellerei Lenz Moser AG und der Azienda Agricola Colsalizi di Faganello Antonio

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Azienda Agricola Colsalizi di Faganello Antonio trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 13 vom 15.1.2011.

**Beschluss des Gerichts vom 14. Februar 2012 — Italien/
Kommission**

(Rechtssache T-305/08) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Verordnung (EG) Nr. 530/2008 — Wiederauffüllung der Bestände von Rotem Thun — Festsetzung der TAC für 2008 — Erledigung)

(2012/C 109/23)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigter: F. Arena, avvocato dello Stato)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Banks und D. Nardi)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung von Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 530/2008 der Kommission vom 12. Juni 2008 über Sofortmaßnahmen für Ringwadenfischer, die im Atlantik östlich von 45° W und im Mittelmeer Fischerei auf Roten Thun betreiben (ABl. L 155, S. 9)

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 272 vom 25.10.2008.

**Beschluss des Gerichts vom 14. Februar 2012 — Grasso/
Kommission**

(Rechtssache T-319/08) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Verordnung (EG) Nr. 530/2008 — Wiederauffüllung der Bestände von Rotem Thun — Festsetzung der TAC für 2008 — Handlung mit allgemeiner Geltung — Fehlende individuelle Betroffenheit — Unzulässigkeit)

(2012/C 109/24)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Salvatore Grasso (Catane, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte A. Maiorana, A. De Matteis und A. De Francesco)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Banks und D. Nardi)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 530/2008 der Kommission vom 12. Juni 2008 über Sofortmaßnahmen für Ringwadenfischer, die im Atlantik östlich von 45° W und im Mittelmeer Fischerei auf Roten Thun betreiben (ABl. L 155, S. 9)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 272 vom 25.10.2008.

**Beschluss des Gerichts vom 14. Februar 2012 — AJD Tuna/
Kommission**

(Rechtssache T-329/08) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Verordnung (EG) Nr. 530/2008 — Wiederauffüllung der Bestände von Rotem Thun — Festsetzung der TAC für 2008 — Handlung mit allgemeiner Geltung — Fehlende individuelle Betroffenheit — Unzulässigkeit)

(2012/C 109/25)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: AJD Tuna Ltd (St. Paul's Bay, Malta) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Refalo, R. Mastroianni und M. Annoni)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Banks und D. Nardi)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 530/2008 der Kommission vom 12. Juni 2008 über Sofortmaßnahmen für Ringwadenfischer, die im Atlantik östlich von 45° W und im Mittelmeer Fischerei auf Roten Thun betreiben (ABl. L 155, S. 9)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die AJD Tuna Ltd trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 272 vom 25.10.2008.

Beschluss des Gerichts vom 14. Februar 2012 — Ligny Pesca di Guaiana Francesco u. a./Kommission

(Rechtssache T-330/08) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Verordnung (EG) Nr. 530/2008 — Wiederauffüllung der Bestände von Rotem Thun — Festsetzung der TAC für 2008 — Handlung mit allgemeiner Geltung — Fehlende individuelle Betroffenheit — Unzulässigkeit)

(2012/C 109/26)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Ligny Pesca di Guaiana Francesco e C. Snc (Trapani, Italien) sowie sechs weitere, im Anhang des Beschlusses namentlich aufgeführte Kläger (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Clarizia, P. Ziotti, P. De Luca, A. Amatucci und R. Malinconico)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Banks und D. Nardi)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Art. 1 und 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 530/2008 der Kommission vom 12. Juni 2008 über Sofortmaßnahmen für Ringwadenfischer, die im Atlantik östlich von 45° W und im Mittelmeer Fischerei auf Roten Thun betreiben (ABl. L 155, S. 9)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Ligny Pesca di Guaiana Francesco e C. Snc und die sechs weiteren Kläger, deren Namen im Anhang aufgeführt sind, tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 272 vom 25.10.2008.

Beschluss des Gerichts vom 14. Februar 2012 — Federcoopesca u. a./Kommission

(Rechtssache T-366/08) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Verordnung (EG) Nr. 530/2008 — Wiederauffüllung der Bestände von Rotem Thun — Festsetzung der TAC für 2008 — Handlung mit allgemeiner Geltung — Fehlende individuelle Betroffenheit — Unzulässigkeit)

(2012/C 109/27)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Federazione Nazionale delle Cooperative della Pesca (Federcoopesca) (Rom, Italien) und acht weitere Kläger, deren Na-

men im Anhang zu dem Beschluss aufgeführt sind (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Cavasola, V. Cannizzaro und G. Micucci)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Banks und D. Nardi)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 530/2008 der Kommission vom 12. Juni 2008 über Sofortmaßnahmen für Ringwadenfischer, die im Atlantik östlich von 45° W und im Mittelmeer Fischerei auf Roten Thun betreiben (ABl. L 155, S. 9)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Federazione Nazionale delle Cooperative della Pesca (Federcoopesca) und die acht weiteren Kläger, deren Namen im Anhang aufgeführt sind, tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 301 vom 22.11.2008.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 27. Februar 2012 — Dagher/Rat

(Rechtssache T-218/11 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Republik Côte d'Ivoire — Streichung von der Liste der betroffenen Personen — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Erledigung)

(2012/C 109/28)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragsteller: Habib Roland Dagher (Abidjan, Côte d'Ivoire) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-Y. Dupeux und F. Driessen)

Antragsgegner: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: B. Driessen und E. Dumitriu-Segnana)

Gegenstand

Erstens Antrag, dem Rat und der Italienischen Republik aufzugeben, dem Antragsteller ein Visum auszustellen, zweitens Antrag auf Aussetzung des Verzugs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 85/2011 des Rates vom 31. Januar 2011 zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 560/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in der Republik Côte d'Ivoire (ABl. L 28, S. 32) und des Beschlusses 2011/71/GASP des Rates vom 31. Januar 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/656/GASP zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Côte d'Ivoire (ABl. L 28, S. 60), und drittens Antrag auf Ersatz des Schadens, der dem Antragsteller entstanden sein soll

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ist erledigt.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 17. Februar 2012 — Hassan/Rat

(Rechtssache T-572/11 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Fehlende Dringlichkeit — Interessenabwägung)

(2012/C 109/29)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragsteller: Samir Hassan (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte É. Morgan de Rivery und E. Lagathu)

Antragsgegner: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: S. Kyriakopoulou und M. Vitsentzos)

Gegenstand

Antrag auf einstweilige Anordnungen und insbesondere auf Aussetzung des Vollzugs des Durchführungsbeschlusses 2011/515/GASP des Rates vom 23. August 2011 zur Durchführung des Beschlusses 2011/273/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. L 218, S. 20) und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 843/2011 des Rates vom 23. August 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 218, S. 1), soweit sie den Antragsteller betreffen

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
 2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.
-

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 13. Februar 2012 — Dansk Automat Brancheforening/Kommission

(Rechtssache T-601/11 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Dänisches Gesetz, das niedrigere Steuern für die Anbieter von Online-Glücksspielen einführt — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit — Interessenabwägung)

(2012/C 109/30)

Verfahrenssprache: Dänisch

Verfahrensbeteiligte

Antragstellerin: Dansk Automat Brancheforening (Fredericia, Dänemark) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Dyekjær, T. Høg und J. Flodgaard)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Afonso und C. Barslev)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses K(2011) 6499 endg. der Kommission vom 20. September 2011 über die Maßnahme C 35/2010 (ex N 302/2010), die das Königreich Dänemark in Form von Steuern auf Online-Glücksspiele nach dem dänischen Glücksspielsteuergesetz durchzuführen beabsichtigte

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
 2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.
-

Beschluss des für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richters vom 16. Februar 2012 — Morison Menon Chartered Accountants u. a./Rat

(Rechtssache T-656/11 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran mit dem Ziel der Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)

(2012/C 109/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragsteller: Morison Menon Chartered Accountants (Dubai, Vereinigte Arabische Emirate), Morison Menon Chartered Accountants — Dubai Office (Dubai) und Morison Menon Chartered Accountants — Sharjah Office (Sharjah, Vereinigte Arabische Emirate) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Viaene, T. Ruys und D. Gillet)

Antragsgegner: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M.-M. Joséphidès und S. Kyriakopoulou)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 319, S. 11) und des Beschlusses 2011/783/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 319, S. 71), soweit durch sie die mit dem Namen „Morison Menon Chartered Accountant“ bezeichnete Einrichtung in die Liste der Personen und Einrichtungen aufgenommen wird, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 27. Dezember 2011 — Budziewska/HABM — Puma AG Rudolf Dassler Sport (Darstellung eines Pumas)

(Rechtssache T-666/11)

(2012/C 109/32)

Sprache der Klageschrift: Polnisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Danuta Budziewska (Łódź, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Masłowski)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Puma AG Rudolf Dassler Sport (Herzogenaurach, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 23. September 2011 in der Sache R 1137/2010-3 aufzuheben, mit der die Beschwerde der Klägerin gegen die Entscheidung, das Geschmacksmuster für nichtig zu erklären, zurückgewiesen wurde;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, dessen Nichtigerklärung beantragt wurde: Unter der Nr. 697016-0001 für die Klä-

gerin eingetragenes und am 2. Mai 2007 im Gemeinschaftsmarkenblatt veröffentlichtes Geschmacksmuster (Darstellung eines Pumas).

Inhaberin des Gemeinschaftsgeschmacksmusters: Klägerin.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Begründung des Antrags auf Nichtigerklärung: Die Geschmacksmusteranmeldung erfülle weder die Definition des Geschmacksmusters im Sinne von Art. 3 Buchst. a noch die Voraussetzungen der Art. 4 bis 9 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. L 3 vom 5.1.2002, S. 1); weitere Nichtigkeitsgründe ergäben sich aus Art. 25 Abs. 1 Buchst. c, d, e, f und g derselben Verordnung.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Nichtigerklärung des Geschmacksmusters.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 durch Verneinung der Eigenart des von der Klägerin angemeldeten Geschmacksmusters.

Klage, eingereicht am 30. Dezember 2011 — VIP Car Solutions/Parlament

(Rechtssache T-668/11)

(2012/C 109/33)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: VIP Car Solutions SARL (Hoenheim, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Welzer)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— das Europäische Parlament zu verurteilen, an SARL VIP CAR SOLUTIONS 1 408 000 Euro zu zahlen;

— dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beantragt Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der ihr durch die Entscheidung des Parlaments vom 24. Januar 2007 entstanden sein soll, mit der das Angebot abgelehnt wurde, das sie im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens abgegeben hatte, das die Beförderung der Mitglieder des Europäischen Parlaments mit Pkw und Minibus einschließlich Fahrer während der Sitzungsperioden in Straßburg betraf (PE/2006/06/UTD/1) ⁽¹⁾. Diese Entscheidung wurde mit dem in der Rechtssache T-89/07, VIP Car Solutions/Parlament ⁽²⁾, erlassenen Urteil des Gerichts vom 20. Mai 2009 für nichtig erklärt.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin als qualifiziertes Fehlverhalten des Parlaments, das einen Schaden verursacht habe, geltend:

- eine Verletzung der Pflicht, den vom ausgewählten Auftragnehmer gebotenen Preis mitzuteilen;
- eine Verletzung der Begründungspflicht, da das Parlament keine Information über die Merkmale und die Vorteile des ausgewählten Angebots mitgeteilt habe;
- einen offensichtlichen Beurteilungsfehler, da das Parlament seine ablehnende Entscheidung nicht auf Auswahl- und Zuschlagskriterien gestützt habe, die in den Ausschreibungsunterlagen vorab festgelegt worden seien.

(¹) ABl. 2006/S 177-187988.

(²) Slg. 2009, II-1403.

Klage, eingereicht am 6. Januar 2012 — Provincie Groningen u. a./Kommission

(Rechtssache T-15/12)

(2012/C 109/34)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerinnen: Provincie Groningen (Groningen, Niederlande); Provincie Friesland (Leeuwarden, Niederlande); Provincie Drenthe (Assen, Niederlande); Provincie Overijssel (Zwolle, Niederlande); Provincie Gelderland (Arnhem, Niederlande); Provincie Flevoland (Lelystad, Niederlande); Provincie Utrecht (Utrecht, Niederlande); Provincie Noord-Holland (Haarlem, Niederlande); Provincie Zuid-Holland ('s-Gravenhage, Niederlande); Provincie Zeeland (Middelburg, Niederlande); Provincie Noord-Brabant ('s-Hertogenbosch, Niederlande); Provincie Limburg (Maastricht, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Kuypers und N. van Nuland)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- Den Beschluss der Kommission vom 13. Juli 2011 in der Sache N 308/2010 für nichtig zu erklären, oder — hilfsweise — insoweit für nichtig zu erklären, als die Beihilferegulation Naturschutzorganisationen zugute kommt, oder — weiter hilfsweise — für nichtig zu erklären, soweit die Beihilferegulation Flächenbewirtschaftungsorganisationen zugute kommt;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Unrichtige Anwendung von Art. 107 Abs. 1 AEUV und Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union

— Naturschutz sei in den Niederlanden ein Dienst von allgemeinem Interesse im Sinne von Art. 2 des Protokolls Nr. 26 über Dienste von allgemeinem Interesse. Das Wettbewerbsrecht der Union sei daher nicht anwendbar.

— Naturbewirtschaftler, Naturschutzorganisationen, jedenfalls Flächenbewirtschaftungsorganisationen würden zu Unrecht als Unternehmen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV eingestuft.

— Die Beihilferegulation habe angesichts der mit ihr verknüpften Bedingungen keinen wirtschaftlichen Vorteil der Empfänger im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV zur Folge.

— Die Kommission habe die vierte Voraussetzung, die im Urteil des Gerichtshofs vom 24. Juli 2003, Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg (C-280/00, Slg. 2003, I-7747), genannt werde, falsch angewandt.

— Die Beihilferegulation führe nicht zu einer Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels.

2. Zweiter Klagegrund: Verletzung der Begründungspflicht nach Art. 296 Abs. 2 AEUV.

Klage, eingereicht am 6. Januar 2012 — Stichting Het Groninger Landschap u. a./Kommission

(Rechtssache T-16/12)

(2012/C 109/35)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerinnen: Stichting Het Groninger Landschap (Haren, Niederlande), Vereniging It Fryske Gea (Olterterp, Niederlande); Stichting Het Drentse Landschap (Assen, Niederlande); Stichting Het Geldersch Landschap (Dalfsen, Niederlande); Stichting Het Geldersch Landschap (Arnhem, Niederlande); Stichting Flevo-Landschap (Lelystad, Niederlande); Stichting Het Utrechts Landschap (De Bilt, Niederlande); Stichting Landschap Noord-Holland (Heiloo, Niederlande); Stichting Het Zuid-Hollands Landschap (Rotterdam, Niederlande); Stichting Het Zeeuwse Landschap (Wilhelminadorp, Niederlande); Stichting Het Noordbrabants Landschap (Haaren, Niederlande); Stichting Het Limburgs Landschap (Lomm, Niederlande); Vereniging tot behoud van Natuurmonumenten in Nederland ('s-Graveland, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Kuypers und N. van Nuland)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung der Kommission vom 13. Juli 2011 in der Sache N 308/2010 für nichtig zu erklären, oder — hilfsweise — insoweit für nichtig zu erklären, als den Klägerinnen die Beihilferegulation zugute kommt;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen zwei Klagegründe geltend. Die Klagegründe gleichen den in der Rechtssache T-15/12, Provincie Groningen u. a./Kommission vorgetragenen.

Klage, eingereicht am 10. Januar 2012 — Fabryka Łożysk Toczyń-Kraśnik/HABM — Impexmetal (KFŁT KRAŚNIK)

(Rechtssache T-19/12)

(2012/C 109/36)

Sprache der Klageschrift: Polnisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Fabryka Łożysk Toczyń-Kraśnik (Kraśnik, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Sieklucki)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Impexmetal S.A. (Warschau, Polen)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 27. Oktober 2011 (Sache R 2475/2010-1) über die Zurückweisung der Eintragung der Gemeinschaftsmarke KFŁT KRAŚNIK für Waren der Klasse 7 — Maschinen und Werkzeugmaschinen; Wälzlager und deren Teile (Kugeln, Rollen); Pendelrollenlager und Lager mit großen Abmessungen — aufzuheben;
- dem Beklagten und der Impexmetal S.A. die Kosten aufzuerlegen, einschließlich der Kosten der Klägerin im Verfahren vor der Beschwerdekammer und der Widerspruchsabteilung des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle).

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke mit dem Wortbestandteil „KFŁT KRAŚNIK“ für folgende Waren der Klasse 7: Maschinen und Werkzeugmaschinen; Wälzlager und deren Teile (Kugeln, Rollen); Pendelrollenlager und Lager mit großen Abmessungen.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftsmarken Nrn. CTM-3415437 und CTM-3415379 für Waren der Klasse 7 und nationale (polnische) Marken Nrn. PL-45550, PL-45826 und PL-112347 für Waren der Klasse 7.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Stattgabe des Widerspruchs

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b, soweit die Ähnlichkeit der Marken und das Bestehen von Verwechslungsgefahr festgestellt wird, und Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78 vom 24.3.2009, S. 1).

Klage, eingereicht am 23. Januar 2012 — Région Poitou-Charentes/Kommission

(Rechtssache T-31/12)

(2012/C 109/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Région Poitou-Charentes (Poitiers, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Capiaux)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 18. November 2011, mit der es abgelehnt wird, das Programm der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III B „Atlantischer Raum“ 2000/2006 (Referenz CCI Nr. 2001 RG 16 0 PC 006) abzuschließen, für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Rechtswidrigkeit der Entscheidung der Kommission, da der Unterzeichner des Rechtsakts seine Zeichnungsberechtigung nicht nachgewiesen habe
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften, da die Kommission die zwingenden Fristen des Art. 37 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1260/1999 ⁽¹⁾ für die Angabe der Gründe, aus denen sie den Schlussbericht der Klägerin für unbefriedigend halte, nicht beachtet habe

3. Dritter Klagegrund: Rechtsfehler

- Die Kommission werfe der Klägerin vor, die Vorschriften über die Genehmigung des Schlussberichts nicht eingehalten zu haben, obwohl die Geschäftsordnung des Begleitausschusses ein System der stillschweigenden Genehmigung nach einer Frist von zehn Tagen vorsehe; und
- die Kommission habe festgestellt, dass der Bericht der Klägerin auf Englisch hätte abgefasst sein müssen, obwohl es keine Vorschrift gebe, nach der ein Bericht, um gültig zu sein, in einer anderen Sprache als der der Verwaltungsbehörde (hier Französisch) abgefasst sein müsse.

4. Vierter Klagegrund: unzureichende Begründung der angefochtenen Entscheidung

- 5. Fünfter Klagegrund: Ermessensmissbrauch, da die Kommission für die Ablehnung, das in Rede stehende Programm der Initiative abzuschließen, einen Grund berücksichtigt habe, der seinem Wesen nach mit dem europäischen Interesse nichts zu tun habe

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (Abl. L 161, S. 1).

Klage, eingereicht am 20. Januar 2012 — Vardar/HABM — Joker, Inc. (pingulina)

(Rechtssache T-32/12)

(2012/C 109/38)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Muslahadin Vardar (Löhne, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Höfener und M. Boden)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Joker, Inc. (Allen, Vereinigte Staaten von Amerika)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 17. November 2011 in der Sache R 475/2011-4 aufzuheben und sie dahin abzuändern, dass der Widerspruch zurückgewiesen und die Eintragung der angemeldeten Marke des Klägers gewährt wird;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: Der Kläger.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „pingulina“ in orange, violett, blau, grün, gelb und schwarz für Waren der Klassen 20, 24 und 25 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 8402992

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Der Widerspruch wurde u. a. auf die Internationale Registrierung Nr. 537386A der Bildmarke „PINGU“ in schwarz und weiß für Waren u. a. der Klassen 20, 24 und 25 gestützt

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde insgesamt stattgegeben und die Gemeinschaftsmarkenmeldung zurückgewiesen

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer zu Unrecht festgestellt habe, dass zwischen der angemeldeten Marke und den älteren Marken Verwechslungsgefahr bestehe

Rechtsmittel, eingelegt am 25. Januar 2012 von Roberto di Tullio gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 29. November 2011 in der Rechtssache F-119/10, Di Tullio/Kommission

(Rechtssache T-39/12 P)

(2012/C 109/39)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Roberto di Tullio (Rovigo, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Woog und T. Bontinck)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- sein Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären und daher
- das Urteil der Dritten Kammer des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union vom 29. November 2011 in der Rechtssache F-119/10 aufzuheben, mit dem seine Klage auf Aufhebung der Entscheidung, mit der es die Kommission abgelehnt hat, ihn zum Wehrdienst zu beurlauben, als unbegründet abgewiesen worden ist;

- den Anträgen des Rechtsmittelführers stattzugeben, die dieser vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union gestellt hat;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer zwei Rechtsmittelgründe geltend.

1. Rechtsfehler sowie fehlerhafte und unzureichende Begründung bei der vom Gericht für den öffentlichen Dienst durchgeführten Prüfung des im ersten Rechtszug geltend gemachten Klagegrundes eines Verstoßes gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit.
2. Rechtsfehler und Verkennung der Grundsätze des Vertrauensschutzes, der Rechtssicherheit und der Gleichheit sowie des Grundsatzes der Angemessenheit, da das Gericht für den öffentlichen Dienst im vorliegenden Fall die Wirkung seines auslegenden Urteils nicht zeitlich begrenzt habe.

Klage, eingereicht am 30. Januar 2012 — European Dynamics Luxembourg und Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis/Europäisches Polizeiamt (Europol)

(Rechtssache T-40/12)

(2012/C 109/40)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerinnen: European Dynamics Luxembourg SA (Ettelbrück, Luxemburg) und Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Christianos)

Beklagter: Europäisches Polizeiamt (Europol)

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung des Europäischen Polizeiamts (Europol) vom 22. November 2011 über den Ausschluss des Angebots des Konsortiums, mit dem die Klägerinnen am öffentlichen Ausschreibungsverfahren Nr. D/C3/1104 teilgenommen haben, für nichtig zu erklären;
- EUROPOL sämtliche Kosten der Klägerinnen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen sind der Ansicht, dass die angefochtene Entscheidung nach Art. 263 AEUV aus folgendem in drei Erwägungen gegliederten Grund für nichtig erklärt werden müsse.

Erstens habe Europol das Angebot der Klägerinnen ohne Begründung mit der Behauptung ausgeschlossen, die Klägerinnen hätten ihr technisches und wirtschaftliches Angebot abgeändert, und folglich habe Europol keine rechtliche Grundlage für die Entscheidung, die Klägerinnen auszuschließen.

Zweitens habe Europol ohne Begründung gerügt, dass das Angebot der Klägerinnen ungenau gewesen sei, und das Angebot ausgeschlossen, obwohl Europol Unbestimmtheiten und Unklarheiten in Bezug auf die Bedeutung der Begriffe „out of the box“ und „customisation“ unter Verletzung des Transparenzgrundsatzes verursacht und akzeptiert oder geduldet habe.

Drittens habe Europol bei der Anwendung der Begriffe in den Vertragsunterlagen gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, als es das Angebot der Klägerinnen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen habe.

Klage, eingereicht am 27. Januar 2012 — LS Fashion/HABM — Sucesores de Miguel Herreros (L'Wren Scott)

(Rechtssache T-41/12)

(2012/C 109/41)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: LS Fashion, LLC (Wilmington, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: R. Black und S. Davies, Solicitors)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Sucesores de Miguel Herreros, SA (La Orotava, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 24. November 2011 in der Sache R 1584/2009-4 aufzuheben;
- die Entscheidung der Widerspruchsabteilung aufzuheben, soweit darin dem Widerspruch stattgegeben worden ist;
- die Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 5190368 in vollem Umfang zur Eintragung zuzulassen;
- dem Amt und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin in den Verfahren vor dem Amt und dem Gericht aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Die Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „L'Wren Scott“ für Waren in den Klassen 3, 9, 14 und 25 — Gemeinschaftsmarken-anmeldung Nr. 5190368

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Spanische Markenmeldung Nr. 1164120 der Wortmarke „LOREN SCOTT“ für Waren in Klasse 25

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde für alle angegriffenen Waren stattgegeben und die Fortsetzung des Eintragungsverfahrens für die übrigen, nicht angegriffenen Waren der Gemeinschaftsmarkenmeldung zugelassen

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates und Regel 22 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 2868/95 der Kommission, weil die Beschwerdekammer es unterlassen habe, die von der Widersprechenden vorgelegten Beweise in Bezug auf ihre ernsthafte Benutzung der älteren Marke im Lichte der Anforderungen der relevanten Bestimmungen und der Rechtsprechung ordnungsgemäß zu würdigen, einschließlich der Anforderung, Ort, Zeit, Umfang und Art der Benutzung der Marke zu berücksichtigen. Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer i) die bildliche, klangliche und begriffliche Ähnlichkeit der fraglichen Marken nicht angemessen geprüft habe und ii) nicht den zutreffenden Grad der Ähnlichkeit der jeweiligen Marken berücksichtigt und den Grad der Unterscheidungskraft der Marken sowie die Verwechslungsgefahr nicht angemessen beurteilt habe

Klage, eingereicht am 27. Januar 2012 — Intesa Sanpaolo/HABM — equinet Bank (EQUITER)

(Rechtssache T-47/12)

(2012/C 109/42)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Intesa Sanpaolo SpA (Turin, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Pozzi, G. Ghisletti und F. Braga)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: equinet Bank AG (Frankfurt am Main, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 6. Oktober 2011 in der Sache R 2101/2010-1 aufzuheben;

— dem Amt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Die Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „EQUITER“ für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 9, 16, 35, 36, 38, 41 und 42 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 66707749

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftsmarkeneintragung Nr. 1600816 der Wortmarke „EQUINET“ für Dienstleistungen in den Klassen 35, 36 und 38; Deutsche Eintragung Nr. 39962727 der Wortmarke „EQUINET“ für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 9, 35, 36 und 38

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 42 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, weil die Beschwerdekammer die zum Nachweis der Benutzung der Marke vorgelegten Dokumente fehlerhaft gewürdigt habe, da i) es keine hinreichenden Angaben in Bezug auf die Aktivität, die Zeit, den Ort und den Umfang der Benutzung der Marke gebe, ii) es keine hinreichenden Angaben in Bezug auf die Art der Benutzung der Marke gebe und iii) die von dem Widersprechenden beigebrachten Beweise nicht ausreichen, um nachzuweisen, dass die ältere Marke in dem relevanten Gebiet während des Zeitraums von fünf Jahren vor dem Tag der Veröffentlichung der angegriffenen Marke ernsthaft benutzt worden sei

Klage, eingereicht am 6. Februar 2012 — Euroscript — Polska/Parlament

(Rechtssache T-48/12)

(2012/C 109/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Euroscript — Polska Sp. z o.o. (Krakau, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-F. Steichen)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 9. Dezember 2011 für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Ausschreibung Nr. PL/2011/EP für nichtig zu erklären;
- dem Parlament die Aufwendungen und Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;
- ihr andere Ansprüche, weiteres Vorbringen und weitere Anträge vorzubehalten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Ermessensmissbrauch, da das Europäische Parlament die Informationen nicht übermittelt oder verspätet übermittelt habe, die die Klägerin infolge der Neuvergabe des Auftrags im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens⁽¹⁾, das die Erbringung von Übersetzungsdiensten ins Polnische betroffen habe, beantragt habe.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen die Vorschriften und Grundsätze der Europäischen Union, zu denen die Haushaltsordnung⁽²⁾ und die Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung⁽³⁾ gehörten, da der ausgewählte Anbieter schon ausgeschlossen gewesen sei, als er eine Neubewertung seines Angebots beantragt habe, und daher das Parlament seine Entscheidung, den Auftrag an die Klägerin zu vergeben, nicht mehr habe rückgängig machen können, ohne die Ausschreibung aufzuheben oder auszusetzen.

⁽¹⁾ ABl. 2011/S 56-090361.

⁽²⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1065/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357, S. 1).

Klage, eingereicht am 7. Februar 2012 — Lafarge/Kommission

(Rechtssache T-49/12)

(2012/C 109/44)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Lafarge (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Winckler, F. Brunet und C. Medina)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung C(2011) 8890 der Europäischen Kommission vom 25. November 2011 in einem Verfahren nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EG) 1/2003 des Rates (Sache 39520 — Zement und verwandte Produkte) gemäß Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen die Verordnung Nr. 1/2003⁽¹⁾, da die Kommission die ihr durch deren Art. 24 Abs. 1 Buchst. d eingeräumten Befugnisse überschritten habe, indem sie von der Klägerin verlangt habe, zu bestätigen, dass ihre Antwort vollständig, genau und präzise sei, oder die fehlenden Informationen oder erforderlichen Berichtigungen zu übermitteln, damit die Antwort vollständig, genau und präzise sei.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die Kommission die Grenzen dessen überschritten habe, was für die Erreichung des verfolgten Zieles angemessen und erforderlich sei, indem sie eine Entscheidung erlassen habe, mit der von der Klägerin verlangt werde, zu bestätigen, dass ihre Antwort vollständig, genau und präzise sei, oder die fehlenden Informationen oder erforderlichen Berichtigungen zu übermitteln, damit die Antwort vollständig, genau und präzise sei, obwohl es angesichts des Umfangs der verlangten Informationen unmöglich sei, eine solche Bestätigung zu geben, und die Kommission geeignetere Maßnahmen hätte ergreifen können, um sich zu vergewissern, dass die Antwort der Klägerin eine verlässliche Grundlage für die Beurteilung der Vereinbarkeit des Verhaltens der Unternehmen mit den Art. 101 AEUV und 102 AEUV sei.
3. Dritter Klagegrund: Verletzung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf ein faires Verfahren, da die angefochtene Entscheidung darauf hinauslaufe, von der Klägerin zu verlangen, dass sie hinsichtlich ihrer Antwort auf jeglichen Vorbehalt verzichte, obwohl sie im Hinblick auf die Komplexität der verlangten Informationen vielfach arbiträre Festlegungen habe vornehmen müssen.

4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung, da die angefochtene Entscheidung ohne Berücksichtigung der besonderen Fallgestaltung, auf die Klägerin in ihrer Antwort hingewiesen habe, und ohne vorherige Anhörung der Klägerin erlassen worden sei.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln [101 AEUV] und [102 AEUV] niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

Klage, eingereicht am 7. Februar 2012 — AMC-Representações Têxteis/HABM — MIP Metro Group (METRO KIDS COMPANY)

(Rechtssache T-50/12)

(2012/C 109/45)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: AMC-Representações Têxteis L^{da} (Taveiro, Portugal) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Caires Soares)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: MIP Metro Group Intellectual Property GmbH & Co. KG (Düsseldorf, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 24. November 2011 in der Sache R 2314/2010-1 aufzuheben;
- dem Beklagten und gegebenenfalls der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Die Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „METRO KIDS COMPANY“ für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 24, 25 und 39 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 8200909

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Internationale Registrierung Nr. 852751 der Bildmarke

„METRO“ für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44 und 45

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer fehlerhaft festgestellt habe, dass die einander gegenüberstehenden Marken ähnlich seien und eine Verwechslungsgefahr und/oder eine Assoziationsgefahr nicht ausgeschlossen werden könnten

Klage, eingereicht am 8. Februar 2012 — Scooters India/HABM — Brandconcern (LAMBRETTA)

(Rechtssache T-51/12)

(2012/C 109/46)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Scooters India Ltd (Sarojiniagar, Indien) (Prozessbevollmächtigter: B. Brandreth, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Brandconcern BV (Amsterdam, Niederlande)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 1. Dezember 2011 in der Sache R 2312/2010-1 aufzuheben, soweit die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtigerklärung der Marke in Bezug auf ihre Eintragung für Waren der Klasse 12 zurückgewiesen wurde;
- die Sache an das HABM zurückzuverweisen unter Hinweis darauf, dass die Marke in Bezug auf Waren der Klasse 12, nämlich „Motorroller, Teile und Bestandteile von Fahrzeugen und Apparaten zur Beförderung auf dem Land“ nach Ansicht des Gerichts ernsthaft benutzt worden ist;
- dem Beklagten die Kosten der Klägerin der Verfahren vor der Beschwerdekammer und vor dem Gericht aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde: Wortmarke LAMBRETTA für Waren der Klassen 3, 12, 14, 18 und 25 — Gemeinschaftsmarke Nr. 1495100

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Die Klägerin

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Teilweise Nichtigkeitsklärung der Gemeinschaftsmarke Nr. 1495100

Entscheidung der Beschwerdekammer: Teilweise Aufhebung der Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung, Zurückweisung der Beschwerde für die übrigen Waren und Zurückweisung der Anschlussbeschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 50 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer zu Unrecht entschieden habe, die Gemeinschaftsmarke für alle Waren in Klasse 12 für nichtig zu erklären, obwohl sie festgestellt habe, dass es Nachweise für eine ernsthafte Benutzung für eine abgrenzbare Untergruppe von Waren der Klasse 12 gebe. Zudem habe die Beschwerdekammer einen Rechtsfehler begangen, indem sie nicht den in der Rechtssache C-40/01, Ansul BV/Ajax Brandbeveiliging, aufgestellten Grundsatz angewandt habe, wonach die Benutzung in Bezug auf Teile eine Eintragung für die Waren aufrechterhalte, deren Bestandteil diese Teile sind

Klage, eingereicht am 8. Februar 2012 — K2 Sports Europe/HABM — Karhu Sport Iberica (SPORT)

(Rechtssache T-54/12)

(2012/C 109/47)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: K2 Sports Europe GmbH (Penzberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Güell Serra)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Karhu Sport Iberica, SL (Cordoba, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 29. November 2011 in der Sache R 986/2010-4 aufzuheben;

— dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Schwarz-weiße Bildmarke „SPORT“ für Waren in den Klassen 18, 25 und 28 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 7490113

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Die Klägerin

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Deutsche Eintragung Nr. 302008015437 der Wortmarke „K2 SPORTS“ für Waren in den Klassen 18, 25 und 28; Internationale Registrierung Nr. 982235 der Wortmarke „K2 SPORTS“ für Waren in den Klassen 18, 25 und 28

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Vollständige Zurückweisung des Widerspruchs

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, weil die Beschwerdekammer i) nicht berücksichtigt habe, dass die Unterschiede zwischen den Marken aufgrund der Identität der fraglichen Waren abgeschwächt gewesen seien, ii) eine unzutreffende Beurteilung der angemeldeten Marke vorgenommen habe, indem sie die Ansicht vertreten habe, dass es ausgeschlossen sei, dass das Bildelement vom Publikum als Darstellung des Buchstabens K wahrgenommen werden könnte, iii) unzutreffend angenommen habe, dass das Wort „SPORT“, da es in allen maßgeblichen Gebieten verstanden werde, bei der vergleichenden Analyse außer Betracht bleiben müsse, iv) einen Fehler beim Vergleich der Zeichen begangen habe und weil v) zwischen den einander gegenüberstehenden Marken Verwechslungsgefahr bestehe, auch wenn das Wort „SPORT“ nur eine schwache Kennzeichnungskraft haben sollte

Klage, eingereicht am 9. Februar 2012 — IRISL Maritime Training Institute u. a./Rat

(Rechtssache T-56/12)

(2012/C 109/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: IRISL Maritime Training Institute (Teheran, Iran), Kara Shipping und Chartering GmbH & Co. KG (Hamburg, Deutschland), Kheibar Co. (Teheran, Iran), Kish Shipping Line Manning Co. (Kish Island, Iran), Fairway Shipping Ltd (London, Vereinigtes Königreich) und IRISL Multimodal Transport Co. (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: F. Randolph und M. Lester, Barristers, und M. Taher, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

— Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/783/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 319 vom 2.12.2011, S. 71) und Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 319 vom 2.12.2011, S. 11), soweit sie die Klägerinnen betreffen;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen vier Klagegründe geltend, mit denen sie rügen, dass der Rat bei der Aufnahme ihrer Namen in die dem angefochtenen Beschluss und der angefochtenen Verordnung beigefügte Liste

- keine angemessene oder ausreichende Begründung gegeben habe;
- die Kriterien für die Aufnahme in die Liste nicht erfüllt habe und/oder einen offensichtlichen Beurteilungsfehler bei der Feststellung begangen habe, dass diese Kriterien in Bezug auf sie erfüllt gewesen seien, und/oder sie ohne angemessene Rechtsgrundlage aufgenommen habe;
- ihre Verteidigungsrechte und ihr Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz verletzt habe;
- ihre Grundrechte einschließlich des Rechts auf Schutz ihres Eigentums, ihrer Geschäftstätigkeit und ihres Rufes verletzt habe, ohne dass dieser Verstoß gerechtfertigt und verhältnismäßig gewesen wäre.

Klage, eingereicht am 9. Februar 2012 — Good Luck Shipping/Rat

(Rechtssache T-57/12)

(2012/C 109/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Good Luck Shipping LLC (Dubai, Vereinigte Arabische Emirate) (Prozessbevollmächtigte: F. Randolph und M. Lester, Barristers, sowie M. Taher, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

— Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/783/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Änderung des Beschlusses

2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 319 vom 2.12.2011, S. 71) und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 319 vom 2.12.2011, S. 11), soweit sie die Klägerin betreffen;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend, mit denen sie rügt, dass der Rat bei der Aufnahme ihres Namens in die dem angefochtenen Beschluss und der angefochtenen Verordnung beigefügte Liste

- keine angemessene oder ausreichende Begründung gegeben habe;
- die Kriterien für die Aufnahme in die Liste nicht erfüllt und/oder einen offensichtlichen Beurteilungsfehler bei der Feststellung, dass diese Kriterien in Bezug auf sie erfüllt gewesen seien, begangen und/oder sie ohne angemessene Rechtsgrundlage aufgenommen habe;
- ihre Verteidigungsrechte und ihr Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz verletzt habe;
- ihre Grundrechte einschließlich des Rechts auf Schutz ihres Eigentums, ihrer Geschäftstätigkeit und ihres Rufes ungerchtfertigt und unverhältnismäßig verletzt habe.

Klage, eingereicht am 9. Februar 2012 — Nabipour u. a./Rat

(Rechtssache T-58/12)

(2012/C 109/50)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Ghasem Nabipour (Teheran, Iran), Mansour Eslami (Madtliena, Malta), Mohamad Talai (Hamburg, Deutschland), Mohamad Moghaddami Fard (Teheran), Alireza Ghezelayagh (Singapur, Singapur), Gholam Hossein Golparvar (Teheran), Hassan Jalil Zadeh (Teheran), Mohammad Hadi Pajand (London, Vereinigtes Königreich), Ahmad Sarkandi (Vereinigte Arabische Emirate), Seyed Alaeddin Sadat Rasool (Teheran) und Ahmad Tafazoly (Shanghai, Volksrepublik China) (Prozessbevollmächtigte: S. Kentridge, QC [Queen's Council], M. Lester, Barrister, und M. Taher, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Kläger beantragen,

- den Beschluss 2011/783/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 319 vom 2.12.2011, S. 71) und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 319 vom 2.12.2011, S. 11) für nichtig zu erklären, soweit sie die Kläger betreffen;
- festzustellen, dass das Reiseverbot für keinen der Kläger gilt;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger vier Klagegründe geltend, mit denen sie rügen, dass der Rat bei der Aufnahme ihrer Namen in die dem angefochtenen Beschluss und der angefochtenen Verordnung beigefügte Liste

- keine angemessene oder ausreichende Begründung gegeben habe;
- die Kriterien für die Aufnahme in die Liste nicht erfüllt und/oder einen offensichtlichen Beurteilungsfehler bei der Feststellung begangen habe, dass diese Kriterien in Bezug auf ihr Verhalten erfüllt gewesen seien;
- ihre Grundrechte einschließlich des Rechts auf Schutz ihres Eigentums, ihrer Geschäftstätigkeit und ihres Rufes sowie ihres Privat- und Familienlebens verletzt habe, ohne dass dieser Verstoß gerechtfertigt und verhältnismäßig gewesen wäre;
- ihre Verteidigungsrechte und ihr Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz verletzt habe.

Klage, eingereicht am 9. Februar 2012 — ClientEarth/Rat

(Rechtssache T-62/12)

(2012/C 109/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: ClientEarth (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Brouwer und P. van den Berg)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Beklagten, ihr (umfassenden) Zugang zum Dokument Nr. 6865/09, das eine rechtliche Stellungnahme des Juristischen Dienstes des Rates zur Rechtmäßigkeit von Abänderungsentwürfen zu einem Vorschlag der

Europäischen Kommission für die Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001⁽¹⁾ enthält, zu verweigern, gemäß dieser Verordnung für nichtig zu erklären;

- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, da der Beklagte nicht dargetan habe, inwiefern die Verbreitung des betreffenden Dokuments den Schutz der Rechtsberatung beeinträchtigen würde.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, da der Beklagte nicht dargetan habe, inwiefern die Verbreitung dieses Dokuments den Entscheidungsprozess des Rates ernsthaft beeinträchtigen würde.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich und Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, da der Beklagte nicht berücksichtigt habe, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung dieses Dokuments bestehe.
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da der Rat nicht fehlerfrei in Erwägung gezogen habe, ob nicht ein umfassenderer Zugang zum fraglichen Dokument hätte gewährt werden können.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

Klage, eingereicht am 13. Februar 2012 — Sedghi und Azizi/Rat

(Rechtssache T-66/12)

(2012/C 109/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Ali Sedghi (Teheran, Iran) und Ahmad Azizi (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: S. Gadhia und S. Ashley, Solicitors, D. Wyatt, QC [Queen's Council], und M. Lester, Barrister)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Kläger beantragen,

- den Beschluss 2011/783/GASP vom 1. Dezember 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 319 vom 2.12.2011, S. 71) und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 vom 1. Dezember 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 319 vom 2.12.2011, S. 11) mit unmittelbarer Wirkung ohne Vollzugaussetzung für nichtig zu erklären, soweit sie die Kläger betreffen;
- die Art. 19 Abs. 1 Buchst. b und Art. 20 Abs. 1 Buchst. b des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates und Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates für auf den zweitgenannten Kläger unanwendbar zu erklären;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Mit dem ersten Klagegrund wird gerügt, dass keine der gesetzlichen Kriterien für die Aufnahme der Kläger in die Liste erfüllt seien und es keine gültige gesetzliche oder tatsächliche Grundlage für ihre Aufnahme in die Liste gebe; der Rat habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem er die Aufnahme der Kläger in die Liste für gerechtfertigt gehalten habe;
2. Mit dem zweiten Klagegrund wird gerügt, dass der angefochtene Beschluss und die angefochtene Verordnung die Grundrechte der Kläger ungerechtfertigt und unverhältnismäßig beschränken;

Der zweitgenannte Kläger macht zwei zusätzliche Klagegründe geltend, mit denen er rügt, dass

- der angefochtene Beschluss und die angefochtene Verordnung seine Rechte auf Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union ungerechtfertigt und unverhältnismäßig beschränke;
- dem Rat die Befugnis gefehlt habe, den Fall des zweitgenannten Klägers unter die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zu fassen, da es sich bei ihm um einen rein internen Sachverhalt der Europäischen Union handele.

Klage, eingereicht am 10. Februar 2012 — Sina Bank/Rat

(Rechtssache T-67/12)

(2012/C 109/53)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sina Bank (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Mettetal und C. Wucher-North)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Nr. 8 der Tabelle B des Anhangs VIII der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 in der gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 des Rates geänderten Fassung⁽¹⁾ insoweit für nichtig zu erklären, als sie die Klägerin betrifft;
- Nr. 8 der Tabelle B des Anhangs II des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates in der gemäß dem Anhang des Beschlusses Nr. 2011/783/GASP des Rates geänderten Fassung⁽²⁾ insoweit für nichtig zu erklären, als sie die Klägerin betrifft;
- Art. 16 Abs. 2 der mit der Durchführungsverordnung Nr. 1245/2011 durchgeführten Verordnung (EU) Nr. 961/2010 insoweit für nichtig zu erklären, als er die Klägerin betrifft;
- Art. 19 Abs. 1 Buchst. b des Beschlusses 2010/413/GASP in der durch den Beschluss 2011/783/GASP geänderten Fassung insoweit für nichtig zu erklären, als er die Klägerin betrifft;
- die mit Schreiben vom 5. Dezember 2011 erlassene Entscheidung für nichtig zu erklären;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Klägerin sei nicht mit den Interessen von „Daftar“ verbunden und trage zur Finanzierung weder der strategischen Interessen des sog. „Regimes“ noch von dessen angeblichem Nuklearprogramm bei. Mithin seien im Fall der Klägerin die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste nach dem Beschluss 2010/413/GASP in der durch den Beschluss 2011/783/GASP geänderten Fassung, mit dem der Rat beschlossen habe, die Klägerin weiter in diesen Listen aufzuführen, nicht erfüllt, so dass der Rat insoweit einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe. Außerdem habe der Rat die maßgeblichen Kriterien nicht richtig angewandt.
2. Zweiter Klagegrund: Die Aufnahme der Klägerin in die Liste verstoße gegen den elementaren Grundsatz der Gleichbehandlung.

3. Dritter Klagegrund: Der Rat habe dadurch, dass er beschlossenen habe, die Klägerin weiter in der Liste aufzuführen, die Formvorschriften verletzt, nämlich den mit dem Beschluss 2011/783/GASP geänderten und mit der Verordnung 1245/2011 durchgeführten Beschluss 2010/413/GASP, mit dem beschlossen wurde, die Klägerin weiter in den Listen aufzuführen, zu begründen sowie die Verteidigungsrechte und das Recht auf effektiven Rechtsschutz zu beachten.
4. Vierter Klagegrund: Die Aufnahme der Klägerin in die Liste verletzt das Eigentumsrecht der Klägerin und verstößt gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

- (¹) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (Abl. L 319, S. 11).
- (²) Beschluss 2011/783/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (Abl. L 319, S. 71)

Klage, eingereicht am 10. Februar 2012 — Hemmati/Rat

(Rechtssache T-68/12)

(2012/C 109/54)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Abdolnaser Hemmati (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Mettetal und C. Wucher-North)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- Nr. 7 der Tabelle A des Anhangs VIII der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 in der gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 des Rates geänderten Fassung (¹) insoweit für nichtig zu erklären, als sie den Kläger betrifft;
- Nr. 7 der Tabelle A des Anhangs II des Beschlusses 2010/413/GASP in der gemäß dem Anhang des Beschlusses 2011/783/GASP des Rates geänderten Fassung (²) insoweit für nichtig zu erklären, als sie den Kläger betrifft;
- Art. 16 Abs. 2 der mit der Verordnung Nr. 1245/2011 durchgeführten Verordnung Nr. 961/2010 insoweit für nichtig zu erklären, als er den Kläger betrifft;
- Art. 19 Abs. 1 Buchst. b des Beschlusses 2010/413/GASP in der durch den Beschluss 2011/783/GASP geänderten Fassung insoweit für nichtig zu erklären, als er den Kläger betrifft;

- Art. 20 Abs. 1 Buchst. b des Beschlusses 2010/413/GASP in der durch den Beschluss 2011/783/GASP geänderten Fassung insoweit für nichtig zu erklären, als er den Kläger betrifft;
- die mit Schreiben vom 5. Dezember 2011 erlassene Entscheidung für nichtig zu erklären;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Der Rat habe die Formvorschriften verletzt, hinreichend zu begründen, warum der Kläger in der angefochtenen Verordnung Nr. 1245/2011 und in dem angefochtenen Beschluss 2011/783/GASP in die Liste aufgenommen worden sei.
2. Zweiter Klagegrund: Selbst wenn der Gerichtshof die Begründung des Rates für ausreichend erachten sollte, habe dieser einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen; der Kläger sei nämlich nicht mit den Interessen von „Daftar“ verbunden und trage zur Finanzierung weder der strategischen Interessen des sog. „Regimes“ noch von dessen angeblichem Nuklearprogramm bei. Mithin seien im Fall des Klägers die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste nach dem Beschluss 2010/413/GASP in der durch den Beschluss 2011/783/GASP geänderten Fassung nicht erfüllt, so dass der Rat insoweit einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe. Außerdem habe der Rat die maßgeblichen Kriterien nicht richtig angewandt.
3. Dritter Klagegrund: Die Aufnahme des Klägers in die Liste verletze dessen Eigentumsrecht und verstoße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

- (¹) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (Abl. L 319, S. 11).
- (²) Beschluss 2011/783/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (Abl. L 319, S. 71).

Klage, eingereicht am 17. Februar 2012 — Zavvar/Rat

(Rechtssache T-69/12)

(2012/C 109/55)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Seyed Hadi Zavvar (Dubai, Vereinigte Arabische Emirate) (Prozessbevollmächtigte: S. Zaiwalla, P. Reddy und F. Zaiwalla, Solicitors, D. Wyatt, QC, und R. Blakeley, Barrister)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- Nr. 22 der Tabelle A des Anhangs des Beschlusses 2011/783/GASP ⁽¹⁾ insoweit für nichtig zu erklären, als sie den Kläger betrifft;
- Nr. 22 der Tabelle A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1245/2011 ⁽²⁾ insoweit für nichtig zu erklären, als sie den Kläger betrifft;
- Art. 20 Abs. 1 Buchst. b des Beschlusses 2010/413/GASP in der durch den Beschluss 2011/783/GASP geänderten Fassung für auf den Kläger unanwendbar zu erklären;
- Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 nach Maßgabe der Durchführungsverordnung Nr. 1245/2011 für auf den Kläger unanwendbar zu erklären;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste nach dem Beschluss 2010/413/GASP und der Verordnung Nr. 961/2010 seien im Falle des Klägers nicht erfüllt.
2. Zweiter Klagegrund: Die Verhängung restriktiver Maßnahmen gegen den Kläger stelle einen offensichtlichen Verstoß gegen dessen Menschen- und Grundrechte und gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dar.
3. Dritter Klagegrund: Die restriktiven Maßnahmen gegen den Kläger seien vom Beklagten unter Verstoß gegen seine Verfahrenspflichten und unter Verletzung der Verteidigungsrechte des Klägers verhängt worden.
4. Vierter Klagegrund: Soweit die Klagen der in der Liste aufgeführten Banken auf Nichtigerklärung ihrer Aufnahme in die Liste Erfolg hätten, müsse auch die Aufnahme des Klägers in die Liste für nichtig erklärt werden.

⁽¹⁾ Beschluss 2011/783/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 319, S. 71).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 319, S. 11).

Klage, eingereicht am 17. Februar 2012 — Divandari/Rat

(Rechtssache T-70/12)

(2012/C 109/56)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Ali Divandari (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: S. Zaiwalla, P. Reddy und F. Zaiwalla, Solicitors, M. Brindle, QC, und R. Blakeley, Barrister)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss 2011/783/GASP ⁽¹⁾ und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 ⁽²⁾ insoweit für nichtig zu erklären, als sie den Kläger betreffen;
- Art. 19 Abs. 1 Buchst. b und Art. 20 Abs. 1 Buchst. b des Beschlusses 2010/413/GASP ⁽³⁾ und Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 ⁽⁴⁾ für auf den Kläger unanwendbar zu erklären;
- festzustellen, dass Art. 60 Abs. 2 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union auf die Nichtigerklärung der Aufnahme des Klägers in die Liste keine Anwendung findet;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger sechs Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Anders als der Beklagte behaupte, sei der Kläger nicht Vorsitzender der Bank Mellat.
2. Zweiter Klagegrund: Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste nach dem Beschluss 2010/413/GASP und der Verordnung Nr. 961/2010 seien im Fall des Klägers nicht erfüllt und/oder dem Beklagten sei im Rahmen der Überprüfung der Aufnahme der Klägerin in die Liste bei der Feststellung dieser Voraussetzungen ein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen.
3. Dritter Klagegrund: Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste seien im Fall der Bank Mellat nicht erfüllt und/oder dem Beklagten sei im Rahmen der Überprüfung der Aufnahme der Klägerin in die Liste bei der Feststellung dieser Voraussetzungen ein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen.
4. Vierter Klagegrund: Dass der Kläger weiter in der Liste aufgeführt werde, verletze seine Menschen- und Grundrechte und verstoße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

5. Fünfter Klagegrund: Der Beklagte habe dadurch, dass er den Kläger weiter in der Liste aufführe, die Formvorschriften verletzt, nämlich i) die Begründungspflicht und ii) die Pflicht zur Beachtung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven Rechtsschutz.
6. Sechster Klagegrund: Wenn die Klage in der Rechtssache Divandari Bank/Rat (T-497/10) oder die Klage der Bank Mellat in der Rechtssache Bank Mellat/Rat (T-496/10) Erfolg habe, müsse auch die vorliegende Klage Erfolg haben.

- (¹) Beschluss 2011/783/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 319, S. 71).
- (²) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 319, S. 11).
- (³) Beschluss 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. L 195, S. 39).
- (⁴) Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 (ABl. L 281, S. 1).

Klage, eingereicht am 17. Februar 2012 — Meskarian/Rat

(Rechtssache T-71/12)

(2012/C 109/57)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Mohammed Reza Meskarian (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: S. Zaiwalla, P. Reddy und F. Zaiwalla, Solicitors, D. Wyatt, QC, und R. Blakeley, Barrister)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- Nr. 13 der Tabelle A des Anhangs des Beschlusses 2011/783/GASP (¹) des Rates und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 (²) des Rates insoweit für nichtig zu erklären, als sie den Kläger betrifft;
- Art. 19 Abs. 1 Buchst. b und Art. 20 Abs. 1 Buchst. b des Beschlusses 2010/413/GASP (³) und Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (⁴) für auf die Klägerin unanwendbar zu erklären;
- festzustellen, dass die Nichtigerklärung der angefochtenen Rechtsakte ungeachtet Art. 60 Abs. 2 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union sofort wirksam ist;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Der Rat der Europäischen Union sei im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) bei einem unionsinternen Sachverhalt nicht befugt, das Einfrieren von Geldern und ein Reiseverbot anzuordnen.
2. Zweiter Klagegrund: Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste nach dem Beschluss 2010/413/GASP des Rates und der Verordnung Nr. 961/2010 des Rates seien im Fall des Klägers nicht erfüllt.
3. Dritter Klagegrund: Die Verhängung restriktiver Maßnahmen gegen den Kläger stelle einen offensichtlichen Verstoß gegen dessen Menschen- und Grundrechte und gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dar.
4. Vierter Klagegrund: Die restriktiven Maßnahmen gegen den Kläger seien vom Beklagten unter Verstoß gegen seine Verfahrenspflichten und unter Verletzung der Verteidigungsrechte des Klägers verhängt worden.
5. Fünfter Klagegrund: Soweit die Klagen der Persia International Bank oder der Bank Mellat auf Nichtigerklärung ihrer Aufnahme in die Liste Erfolg hätten, müsse auch die Aufnahme des Klägers in die Liste für nichtig erklärt werden.

- (¹) Beschluss 2011/783/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 319, S. 71).
- (²) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 319, S. 11).
- (³) Beschluss 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. L 195, S. 39).
- (⁴) Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 (ABl. L 281, S. 1).

Klage, eingereicht am 17. Februar 2012 — Bank Mellat/Rat

(Rechtssache T-72/12)

(2012/C 109/58)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Bank Mellat (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: S. Zaiwalla, P. Reddy und F. Zaiwalla, Solicitors, M. Brindle, QC, und R. Blakeley, Barrister)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss 2011/783/GASP ⁽¹⁾ des Rates und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 ⁽²⁾ insoweit für nichtig zu erklären, als sie die Klägerin betreffen;
- Art. 19 Abs. 1 Buchst. b und Art. 20 Abs. 1 Buchst. b des Beschlusses 2010/413/GASP ⁽³⁾ des Rates und Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 ⁽⁴⁾ für auf die Klägerin unanwendbar zu erklären;
- festzustellen, dass Art. 60 Abs. 2 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union auf die Nichtigerklärung der Aufnahme der Klägerin in die Liste keine Anwendung findet;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste nach dem Beschluss 2010/413/GASP und der Verordnung Nr. 961/2010 seien im Falle der Klägerin nicht erfüllt und/oder dem Beklagten sei im Rahmen der Überprüfung der Aufnahme der Klägerin in die Liste bei der Feststellung dieser Voraussetzungen ein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen.
2. Zweiter Klagegrund: Dass die Klägerin weiter in der Liste aufgeführt werde, verletze deren Eigentumsrecht und verstoße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
3. Dritter Klagegrund: Der Beklagte habe dadurch, dass er die Klägerin weiter in der Liste aufführe, die Formvorschriften verletzt, nämlich i) die Begründungspflicht und ii) die Pflicht zur Beachtung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven Rechtsschutz.
4. Vierter Klagegrund: Soweit die Klage in der Rechtssache Bank Mellat/Rat (T-496/10) Erfolg habe, müsse auch die vorliegende Klage Erfolg haben.

⁽¹⁾ Beschluss 2011/783/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 319, S. 71).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 319, S. 11).

⁽³⁾ Beschluss 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. L 195, S. 39).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 (ABl. L 281, S. 1).

Klage, eingereicht am 17. Februar 2012 — Einhell Germany u. a./Kommission

(Rechtssache T-73/12)

(2012/C 109/59)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Einhell Germany AG (Landau an der Isar, Deutschland) Hans Einhell Nederlands BV (Breda, Niederlande), Einhell France SAS (Villemontais, Frankreich) und Hans Einhell Osterreich GmbH (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: R. MacLean, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- Art. 1 des Beschlusses K(2011) 8831 der Kommission, Art. 1 des Beschlusses K(2011) 8825 der Kommission, Art. 1 des Beschlusses K(2011) 8828 der Kommission und Art. 1 des Beschlusses K(2011) 8810 der Kommission, alle vier Beschlüsse vom 6. Dezember 2011, teilweise für nichtig zu erklären, soweit mit ihnen die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 261/2008 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmten Kompressoren mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. 2008 L 81, S. 1) erhobenen Antidumpingzölle, die von den Klägerinnen für Einfuhren von in China hergestellten Kompressoren entrichtet wurden, nur teilweise erstattet werden;
- anzuordnen, dass die angefochtenen Beschlüsse der Kommission fortgelten, bis die Europäische Kommission die Maßnahmen erlassen hat, die sich aus einem etwaigen Urteil des Gerichtshofs ergeben;
- die Beklagte zur Tragung der Kosten und Aufwendungen des Verfahrens zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen zwei Klagegründe geltend.

- Erster Klagegrund: Die Beklagte habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie eine angemessene und vernünftige Gewinnspanne eines unabhängigen EU-Einführers angewandt habe, um die überprüfte Dumpingspanne zu ermitteln, die auf die fraglichen Einfuhren anzuwenden sei, wodurch sie es unterlassen habe, einen zuverlässigen Ausfuhrpreis für den unabhängigen Lieferanten zu ermitteln, als sie die korrekten Beträge für die Erstattung der Antidumpingzölle berechnet habe, was zu Verstößen gegen die Art. 2 Abs. 9 und 18 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates ⁽¹⁾ geführt habe.

— Zweiter Klagegrund: Die Beklagte habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie bei der Berechnung des Ausführpreises des unabhängigen Lieferanten Antidumpingzölle als Kosten abgezogen habe, wodurch sie es unterlassen habe, eine zuverlässige Dumpingspanne für die Berechnung der überprüften Dumpingspanne und der korrekten Beträge für die Erstattung der Antidumpingzölle zu ermitteln, und dadurch habe sie gegen die Art. 2 Abs. 9, 2 Abs. 11 und 11 Abs. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates verstoßen.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern, ABl. 2009 L 343, S. 51.

Klage, eingereicht am 16. Februar 2012 — Wahl/HABM — Tenacta Group (bellissima)

(Rechtssache T-77/12)

(2012/C 109/60)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Wahl GmbH (Unterkirnach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Kieser)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Tenacta Group SpA (Azzano S. Paolo, Italien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer vom 21.11.2011 dahin abzuändern, dass der Widerspruch Nr. B1560781 vom 02.11.2009 aus der Gemeinschaftsmarke Nr. 004534889 zurückgewiesen wird;
- hilfsweise die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer vom 21.11.2011 dahin abzuändern, dass der Widerspruch Nr. B1560781 vom 02.11.2009 aus der Gemeinschaftsmarke Nr. 004534889 in Bezug auf die Eintragung der Anmeldemarke für Waren der Klasse 07 zurückgewiesen wird;
- dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „bellissima“ für Waren der Klassen 7 und 8 (Anmeldung Nr. 8 406 704).

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: TENACTA GROUP SpA..

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Bildmarke „bellissima IMETEC“ für Waren der Klassen 9 und 11 (Gemeinschaftsmarke Nr. 4 534 889).

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009, da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe.

Klage, eingereicht am 17. Februar 2012 — GRE/HABM — Villiger Söhne (LIBERTE brunes)

(Rechtssache T-78/12)

(2012/C 109/61)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: GRE Grand River Enterprises Deutschland GmbH (Kloster Lehnin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin I. Memmler)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Villiger Söhne GmbH (Waldshut-Tiengen, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Beklagten vom 1. Dezember 2011, Aktenzeichen R 2109/2010-1 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „LIBERTE brunes“ für Waren der Klassen 25, 30 und 34 (Anmeldung Nr. 6 462 171).

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Villiger Söhne GmbH.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Wortmarke „LA LIBERTAD“ (Gemeinschaftsmarke Nr. 1 456 664) und Bildmarke „La LIBERTAD“ (Gemeinschaftsmarke Nr. 2 433 126) für Waren der Klassen 14 und 34.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009, da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe.

Klage, eingereicht am 15. Februar 2012 — Cisco Systems und Messagenet/Kommission

(Rechtssache T-79/12)

(2012/C 109/62)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Cisco Systems, Inc. (San José, Vereinigte Staaten von Amerika), Messagenet SpA (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Ortiz Blanco, J. Buendía Sierra, A. Lamadrid de Pablo, und K. Jörgens)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung C(2011) 7279 final der Kommission vom 7. Oktober 2011 (Abl. C 341 vom 22.11.2011, S. 2), keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss der Microsoft Corporation und der Skype Sarl zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären (Sache COMP/M.6281) wegen Verstoßes gegen die Art. 2 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates („EG-Fusionskontrollverordnung“) ⁽¹⁾, hilfsweise gegen Art. 296 AEUV, für nichtig zu erklären;
- der Beklagten ihre eigenen Kosten sowie die Kosten aufzuerlegen, die den Klägerinnen im Zusammenhang mit der vorliegenden Klage entstanden sind.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Europäische Kommission habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, da sie entschieden habe, dass der Zusammenschluss keine Bedenken hinsichtlich des horizontalen Wettbewerbs im Bereich der Märkte für vereinheitlichte Verbraucherkommunikation begegne. In diesem Zusammenhang heben die Klägerinnen hervor, dass der Zusammenschluss zu gemeinsamen Marktanteilen von mehr als 80 % in Bezug auf den so eng wie möglich gefassten in der Entscheidung geprüften Markt

führe (Videotelefoniedienste für Verbraucher mit Windows-PC). Sowohl die Kombination ausgeprägter Netzwerkeffekte, die dem größten installierten Nutzerstamm zugute kämen, als auch die umfassende Kontrolle des Windows-Betriebssystems und anderer, benachbarter Anwendungen durch das fusionierende Unternehmen würden die beherrschende Stellung verstärken und jeglichen Anreiz, den das fusionierte Unternehmen im Hinblick auf eine Interoperabilität mit konkurrierenden Produkten bieten könnte, zunichte machen.

2. Zweiter Klagegrund: Die Europäische Kommission habe auch insoweit einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, als sie entschieden habe, dass der Zusammenschluss zweifellos keine wettbewerbswidrigen Konglomerateffekte auf Unternehmensmärkten für vereinheitlichte Kommunikation verursache. In diesem Zusammenhang heben die Klägerinnen hervor, dass Unternehmenskunden angesichts der zunehmenden Popularität von Dienstleistungen der vereinheitlichten Verbraucherkommunikation mit Verbrauchern in Verbindung zu treten wünschten, die die Tools der vereinheitlichten Verbraucherkommunikation nutzten. Durch Erweiterung seines etablierten Kundenstamms von Verbrauchern, die diese Kommunikationsart nutzten, werde das fusionierende Unternehmen sowohl verstärkt in der Lage als auch versucht sein, Interoperabilität mit Konkurrenzprodukten der Unternehmenskommunikation zu verweigern. Die Ausschlusseffekte würden durch die vorher vorhandene führende/beherrschende Stellung verstärkt, die diese Unternehmen schon auf benachbarten Märkten, wie für Betriebssysteme und Anwendungssoftwareprodukte für Unternehmen — z B. Office und Outlook —, innehätten. Die angefochtene Entscheidung sei insbesondere unvereinbar mit der Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission und des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Bedeutung von Netzwerkeffekten auf IT-Märkte und zur Notwendigkeit, Interoperabilität mit Blick auf den Schutz der tatsächlichen Wahlfreiheit der Verbraucher dort zu gewährleisten, wo solche Netzwerkeffekte vorhanden seien.
3. Dritter, hilfsweise angeführter Klagegrund: Die Europäische Kommission habe gegen ihre Pflicht verstoßen, für eine Rechtfertigung der Genehmigung des Zusammenschlusses in der ersten Phase ausreichende Gründe anzuführen, ohne zu berücksichtigen, dass Verpflichtungen der Beteiligten erforderlich gewesen seien.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Klage, eingereicht am 20. Februar 2012 — Makhlouf/Rat

(Rechtssache T-82/12)

(2012/C 109/63)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Mohammad Makhlouf (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Rygaert und G. Karouni)

Beklagter: Rat der Europäischen Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss 2011/782/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/273/GASP für nichtig zu erklären;
- dem Rat der Europäischen Union gemäß den Art. 87 und 91 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger sieben Klagegründe geltend die im Wesentlichen mit den im Rahmen der Rechtsache T-383/11, Makhlouf/Rat⁽¹⁾, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder diesen ähneln.

⁽¹⁾ ABl. 2011, C 282, S. 30.

Klage, eingereicht am 23. Februar 2012 — Duff Beer/HABM — Twentieth Century Fox Film (Duff)

(Rechtssache T-87/12)

(2012/C 109/64)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Duff Beer UG (Eschwege, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Schindler)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Twentieth Century Fox Film Corporation (Los Angeles, Vereinigte Staaten)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidungen der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 12. Dezember 2011 (Sache R 0456/2011-4) und der Widerspruchsabteilung des HABM vom 14. Januar 2011 (Nr. B 1 603 771) aufzuheben;
- dem HABM die eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen;
- hilfsweise: das Verfahren bis zum Erlass rechtskräftiger Entscheidungen über den beim HABM unter dem Aktenzeichen 000005227 C anhängigen Antrag auf Erklärung des Verfalls und der von The Court of Commerce of Brussels unter den Aktenzeichen 2009/6122 und 2009/6129 erklärten Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke Nr. 001341130 auszusetzen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke in den Farben Schwarz, Weiss und Rot „Duff“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 32, 35 und 41 (Anmeldung Nr. 8 351 091).

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Twentieth Century Fox Film Corporation.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Bildmarke „Duff BEER“ (Gemeinschaftsmarke Nr. 1 341 130) für Waren der Klasse 32.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise für Waren und Dienstleistungen der Klassen 32 und 35 stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009, da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe und Verstoß gegen Regel 20 Abs. 7 Buchst. c i.V.m. Regel 50 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2868/95 wegen fehlerhafter Ermessenausübung hinsichtlich des Antrags der Klägerin auf Aussetzung des Beschwerdeverfahrens.

Klage, eingereicht am 20. Februar 2012 — Charron Inox und Almet/Rat

(Rechtssache T-88/12)

(2012/C 109/65)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: Charron Inox (Marseille, Frankreich); Almet (Satolas-et-Bonce, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P.-O. Koubi-Flotte)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Verordnung (EU) Nr. 1331/2011 des Rates vom 14. Dezember 2011 für nichtig zu erklären, da sie auf unzureichenden wirtschaftlichen Feststellungen beruht;
- hilfsweise, Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1331/2011 des Rates vom 14. Dezember 2011 für nichtig zu erklären, mit der die endgültige Vereinnahmung des bereits vereinnahmten vorläufigen Zolls einhergeht, da diese Vereinnahmung gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstößt;
- weiter hilfsweise, die außervertragliche Haftung der Union anzuerkennen, die die unmittelbare Anwendung einer Vereinnahmung für gültig erklärt, die den betroffenen Wirtschaftsbeteiligten im Hinblick auf den Gegenstand so weit im voraus hätte mitgeteilt werden müssen, dass sie mit hinreichender Rechtssicherheit ihre wirtschaftliche Entscheidungen für die Zukunft treffen können;

— jedenfalls anzuordnen, dass die Klägerinnen in Höhe der folgenden Beträge Erstattung und/oder Entschädigung erhalten:

— Schaden, der der CHARRON INOX aus der Entrichtung der streitigen Antidumpingzölle entstanden ist: 89 402,15 Euro;

— Schaden, der der ALMET — LE METAL CENTRE aus der Entrichtung der streitigen Antidumpingzölle entstanden ist: 375 493 Euro;

— gemeinsamer Schaden, der der CHARRON INOX und der ALMET — LE METAL CENTRE aus der Entrichtung der streitigen Antidumpingzölle entstanden ist: 58 594 Euro, wobei die CHARRON INOX und die ALMET — LE METAL CENTRE diesen Betrag selbst untereinander aufteilen;

— Schaden, der der CHARRON INOX daraus entstanden ist, dass sie gezwungen war, sich zu ungünstigeren Bedingungen von indischen Lieferanten beliefern zu lassen: 57 883,18 Euro;

— Schaden, der der ALMET — LE METAL CENTRE daraus entstanden ist, dass sie gezwungen war, sich zu ungünstigeren Bedingungen von indischen Lieferanten beliefern zu lassen: 66 578,14 Euro.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die von den Klägerinnen zur Stützung ihrer Klage gegen die Verordnung zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus rostfreiem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China ⁽¹⁾ geltend gemachten Klagegründe und wesentlichen Argumente sind im Wesentlichen identisch mit oder ähnlich jenen, die im Rahmen der Rechtsache Charron Inox und Almet/Kommission ⁽²⁾ (T-445/11) zur Verordnung zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf diese Einfuhren ⁽³⁾ geltend gemacht wurden.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1331/2011 des Rates vom 14. Dezember 2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus rostfreiem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 336, S. 6).

⁽²⁾ ABl. 2011, C 290, S. 18.

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 627/2011 der Kommission vom 27. Juni 2011 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus rostfreiem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 169, S. 1).

**Klage, eingereicht am 1. März 2012 — Spanien/
Kommission**

(Rechtssache T-96/12)

(2012/C 109/66)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: N. Diaz Abad als Bevollmächtigte)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

— festzustellen, dass die Kommission es pflichtwidrig unterlassen hat, den spanischen Behörden innerhalb von zwei Monaten ab Vorlage der in Anhang II Art. D Abs. 2 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 1164/1994 genannten Unterlagen die geschuldeten Restbeträge zu zahlen;

— hilfsweise, das Schreiben vom 22. Dezember 2011, das die Stellungnahme der Kommission zu der zuvor an sie gerichteten Aufforderung zur Zahlung des Restbetrags, der dem Abschluss der vom Kohäsionsfonds mitfinanzierten Vorhaben entspricht und Spanien im Planungszeitraum 2000-2006 zugewiesen wurde, enthält, für nichtig zu erklären und festzustellen, dass die Kommission verpflichtet ist, die ausstehenden Restbeträge zu zahlen, sowie

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Im vorliegenden Verfahren geht das Königreich Spanien im Wege der Untätigkeitsklage gegen die Verletzung der dem beklagten Organ nach Ansicht des klagenden Staats obliegenden Pflicht vor, die ausstehenden Restbeträge, die dem Abschluss der vom Kohäsionsfonds mitfinanzierten Vorhaben entsprechen und Spanien im Planungszeitraum 2000-2006 zugewiesen wurden, zu zahlen.

Hilfsweise, für den Fall, dass das Gericht der Ansicht sein sollte, dass das Schreiben vom 22. Dezember 2011, das die Stellungnahme der Kommission zu der vorhergehenden Zahlungsaufforderung des Königreichs Spaniens enthält, die geltend gemachte Untätigkeit beendet, wird auch Nichtigkeitsklage gegen dieses Schreiben erhoben.

Zur Stützung seiner Klage macht der Kläger sechs Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen Anhang II Art. D Abs. 5 der Verordnung Nr. 1164/94 ⁽¹⁾, da die Kommission den Restbetrag für die Vorhaben, auf die sich die Klage beziehe, nicht innerhalb von zwei Monaten gezahlt habe, ohne dass diese Frist unterbrochen oder gehemmt sei.
2. Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, da die Kommission eine eindeutige Rechtsnorm mit bestimmten Rechtsfolgen verletzt habe.
3. Verstoß gegen Art. 18 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2002 ⁽²⁾, da die Kommission den entsprechenden Beschluss nicht innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Anhörung der spanischen Behörden gefasst habe.
4. Verstoß gegen Art. 12 der Verordnung Nr. 1164/94, da die Kommission die ihr durch diesen Artikel in Bezug auf die Finanzkontrolle zugewiesenen Befugnisse überschritten habe.
5. Verstoß gegen Art. 15 der Verordnung Nr. 1386/2002, da der gesetzlich vorgesehene Fall, in dem die Kommission um die Durchführung einer weiteren Kontrolle ersuchen könne, nicht gegeben sei.
6. Verstoß gegen Anhang II Art. H der Verordnung Nr. 1164/94, da die Kommission das in diesem Artikel vorgesehene Verfahren angewendet habe, ohne dass die Voraussetzungen hierfür erfüllt seien.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1386/2002 der Kommission vom 29. Juli 2002 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Kohäsionsfondsinterventionen und das Verfahren für die Vornahme von Finanzkorrekturen (ABl. L 201, S. 5).

Beschluss des Gerichts vom 16. Februar 2012 — Escola Superior Agrária de Coimbra/Kommission

(Rechtssache T-446/09) ⁽¹⁾

(2012/C 109/67)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 37 vom 13.2.2010.

Abonnementpreise 2012 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

| | | |
|---|-------------------------------------|--------------------|
| Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe | 22 EU-Amtssprachen | 1 200 EUR pro Jahr |
| Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD | 22 EU-Amtssprachen | 1 310 EUR pro Jahr |
| Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe | 22 EU-Amtssprachen | 840 EUR pro Jahr |
| Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD | 22 EU-Amtssprachen | 100 EUR pro Jahr |
| Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche | mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen | 200 EUR pro Jahr |
| Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren | Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren | 50 EUR pro Jahr |

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE